



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 24. Februar 1969

Nr. 8

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Verlust eines Ausweises	313
Verlust von Ausweisen	313
Verlust eines konsularischen Ausweises	313

Der Hessische Minister des Innern

Ertelung von Sichtvermerken zur Einreise nach Kambodscha	314
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Groß-Rohrheim im Landkreis Bergstraße	314
Wahl der Mitglieder der V. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	314
Grundsatzentscheidung zu § 18 a Absatz 4 WoBindG 1965	314
Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. 9. 1965	314
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	314

Der Hessische Minister der Finanzen

Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. 2. 1969	315
Länderlohnstarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969	319
Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschalöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. 1. 1969 an	322
Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. 2. 1969	323
Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifvertrag vom 1. 1. 1967; hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Zeit vom 1. 1. 1969 an	324
Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. 7. 1960 i. d. F. des Änderungsstarifvertrages vom 3. 12. 1967; hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. 1. 1969 an	324
Anwendung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (T.O.K.) in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. 11. 1965	325
Kosten für die Erteilung von Auszügen aus dem Nachweis der TP	325
32. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	326
Steuerbevollmächtigtenprüfung 1969	326
Tarifvertrag vom 6. 11. 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. 11. 1964; Anschließtarifverträge	326
Änderungsstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 1. 2. 1969	326
Überlassung von Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters an Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen	327

Gebührenvergünstigungen bei der Aufstellung und Fortführung von Baubestandsplänen und -büchern	327
Gebühren für Abschriften und Abzeichnungen aus dem Liegenschaftskataster; hier: Anträge der Gemeinden anlässlich der Durchführung von Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz ..	327
Bodennutzungserhebungen; hier: Selbstentnahme von Abschriften aus dem Liegenschaftskataster	327
Behandlung von Veränderungen im Bestand der Flurstücke, die mit der Änderung von Gemeinde-(Kreis-)grenzen zusammenhängen	327
Der Hessische Minister der Justiz	
Verlust von Dienststempeln	328
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von der Schielestraße nach der Eichengrundschneise im Stadtgebiet von Frankfurt/Main	328
Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung	328
Mustersatzung für kommunale Sparkassen; hier: Berichtigung	330
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	330
2. ordentlicher Lehrgang für Gesundheitsaufseher	331
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Inanspruchnahme von domänen- und forstfiskalischen Grundstücken für die Verlegung von unterirdischen Leitungen ..	331
Flurbereinigung Affhöllerbach, Krs. Erbach	335
Regierungspräsidenten	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	335
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	336
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr	336
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Syntex Chemie GmbH, Spendingen	337
Buchbesprechungen	
Öffentlicher Anzeiger	337
Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für Land- und Forstwirtschaft ab 1. 1. 1969	349
Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes für 1969 liegt auf	349

Die 2. Folge 1969 der monatlich erscheinenden Beilage**» Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte «**

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

236

Der Hessische Ministerpräsident**Verlust eines Ausweises**

Das Amerikanische Generalkonsulat teilt mit, daß der von hier am 4. September 1967 ausgestellte Ausweis Nr. 00174 für Frau Dina E. Siegel, Ehefrau des Vizekonsuls Robert Siegel, verlorengegangen ist. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Wiesbaden, 5. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/05

StAnz. 8/1969 S. 313

verlorengegangen. Die Ausweise werden für ungültig erklärt. Wiesbaden, 3. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/05

StAnz. 8/1969 S. 313

238

Verlust eines konsularischen Ausweises

Nach Mitteilung des Italienischen Generalkonsulates ist der von der Staatskanzlei am 5. November 1964 ausgestellte Ausweis Nr. 3470 für Herrn Corrado Penna verlorengegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 2. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 — 2 e 10/05

StAnz. 8/1969 S. 313

237

Verlust von Ausweisen

Nach Mitteilung des Amerikanischen Generalkonsulates sind die von der Staatskanzlei ausgestellten Ausweise

Nr. 00125 für Herrn John Stever
Nr. 4115 für Herrn John M. Swafford

239

Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise nach Kambodscha;
Bezug: Erlaß vom 5. 4. 1965 (StAnz. S. 436)

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Phnom Penh sind die kambodschanischen Polizeidienststellen auf den Flughäfen Pochtong und Siem-Réap sowie die Polizeiposten an den Grenzübergangsstellen nicht mehr befugt, Ein- oder Durchreisichtvermerke zu erteilen, Sichtvermerke für Kambodscha werden bis auf weiteres nur noch von den kambodschanischen Auslandsvertretungen oder durch die Auslandsvertretungen derjenigen Länder, die kambodschanische Interessen wahrnehmen, erteilt. Kambodscha unterhält z. Z. Auslandsvertretungen u. a. in Paris und London.

Den Bezugsverlaß sowie meine Erlasse vom 13. Juli 1959 (StAnz. S. 787) und vom 13. Oktober 1959 (StAnz. S. 1162) hebe ich auf.

Wiesbaden, 7. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 8/1969 S. 314

240

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Groß-Rohrheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Groß-Rohrheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn, belegt mit dem Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 7. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 22 — 3 k 06 — 30/69

StAnz. 8/1969 S. 314

241

Wahl der Mitglieder der V. Versammlungsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Hessische Landesregierung hat am 21. Januar 1969 beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) wird als Zeitraum zur Durchführung der Neuwahlen der Mitglieder der Versammlungsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen der Monat Juni 1969 bestimmt.

Wiesbaden, 5. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 g 02 — 16/69

StAnz. 8/1969 S. 314

242

Grundsatzentscheidung zu § 18 a Absatz 4 WoBindG 1965

In Fällen, in denen

1. aus ursprünglich geförderten Mietwohnungen durch Veräußerung nachträglich Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen,
2. aus ursprünglich geförderten Mietwohnungen durch Zusammenlegen von Wohnungen nachträglich Eigenheime mit höchstens 2 Wohnungen

entstanden sind, kann die Hessische Landesbank — Girozentrale — Landestreuhandstelle von der Anhebung der Zinssätze nach den Bestimmungen in § 18 a Abs. 1 und 2 WoBindG 1965 absehen bzw. ausgesprochene Erhöhungen zurücknehmen.

Das gleiche trifft zu für die Senkung der Annuitätsbeihilfe auf Grund der Bestimmungen in § 18 d WoBindG 1965.

Für die Beurteilung der Frage, ob § 18 a Abs. 4 WoBindG 1965 anzuwenden ist oder nicht, kommt es darauf an, ob es sich im Zeitpunkt der Entscheidung um Mietwohnungen oder um Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen handelt. Bei späterer Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist eine neue Entscheidung zu treffen, welche die inzwischen eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen hat.

Wiesbaden, 3. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
VB 3 62 c 44 — 500/69

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6000/1 — Allg. — III B 6

StAnz. 8/1969 S. 314

Der Hessische Minister des Innern

243

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert am 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821);

Bezug: Erlaß vom 3. Dezember 1968 (StAnz. S. 1873)

Nr. 14 Abs. 2 meines Erlasses vom 3. Dezember 1968 erhält folgende Fassung:

„Meine Erlasse vom 2. Oktober 1956 (StAnz. S. 1054), vom 19. Juni 1957 (StAnz. S. 613), vom 30. September 1960 (StAnz. S. 1242), vom 27. Januar 1961 (StAnz. S. 167), vom 11. September 1961 (StAnz. S. 1162) und vom 16. November 1961 (StAnz. S. 1404) sind nicht mehr anzuwenden.“

Wiesbaden, 3. 2. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
V B 31 — 32 b — 55/69

StAnz. 8/1969 S. 314

244

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte:

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Die Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayer. Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg hat folgende Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen nach den Normvorschriften geprüft:

Firma Gebrüder Bachert, Bad Friedrichshall

FP 16 8 S geprüft mit 6-Zyl.-Daimler-Benz-Dieselmotor,
5675 ccm, 156 PS bei 2800 U/min,
zweistufiger Pumpe, 1600 80 = 2350
U/min und 2400 80 = 2500 U/min,
Flüssigkeitsringpumpe,
PVR 216 3/68

Firma Hermann Koebe, Dormagen

TS 8 8 geprüft mit VW-Motor,
1132 ccm, 34 PS bei 3600 U/min.
Zweistufiger Pumpe, 800 80 = 2700
U/min Auspuffgasstrahler,
PVR 212 3/67

Firma Carl Metz GmbH, Karlsruhe

FP 16 8 S geprüft mit 6-Zyl.-KHD-Dieselmotor,
7412 ccm, 125 PS bei 2500 U/min, ein-
stufiger Pumpe, 1600 80 = 3110 U/min
und 2400 80 = 3400 U/min, Auspuffgas-
strahler, PVR 210 1/67

Firma Albert Ziegler, Giengen/Brenz

FP 16 8 S geprüft mit 6 Zyl.-KHD-Dieselmotor,
7421 ccm, 125 PS bei 2600 U/min, ein-
stufiger Pumpe, 1600 80 = 3260 U/min
und 2400 80 = 3600 U/min und zwei-
stufiger Auspuffgasstrahler,
PVR 213 4/67

FP 8 8

geprüft mit Opel-Vergasermotor,
2461 ccm, 80 PS bei 5400 U/min,
einstufiger Pumpe, 800 80 = 4350 U/min,
Doppel-Freikolben-Entlüftungspumpe,
PVR 214 1 68

TS 8 8

geprüft mit VW-Industriemotor,
1192 ccm, 34 PS bei 3600 U/min,
einstufiger Pumpe, 800 80 = 3730 U/min,
Doppel-Freikolben-Entlüftungspumpe,
PVR 215 2 68.

Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen DIN 14 410 „Tragkraftspritzen“ und DIN 14 420 „Feuerlöschkreiselpumpen“ übereinstimmen. Diese Feststellung gilt nach Nr. 4 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten für das ganze Bundesgebiet.

Wiesbaden, 17. 1. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
VIII 83 — 65 e — 04 01

StAnz. 8/1969 S. 314

Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969;

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2102 A — 6 — I B 3 (StAnz. 1968 S. 5)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 1. Februar 1969 den Vergütungstarif Nr. 7 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vereinbart. Mit der Bitte um Vollzug gebe ich den Tarifvertrag hiermit bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 7 ist rückwirkend am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und ist demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1969 kündbar. Der Tarifvertrag sieht eine Erhöhung der Grundvergütung um 6 v. H. vor.

2. Der Vergütungstarifvertrag ist auf alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe anzuwenden, die vom Geltungsbereich des BAT erfaßt werden. Es gilt ferner für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen.

3. Der Vergütungstarifvertrag ist wie sein Vorgänger in der anliegenden Fassung nur für die Tarifbereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vereinbart worden. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat am gleichen Tage ebenfalls einen Vergütungstarifvertrag Nr. 7 abgeschlossen, der nur ihren Tarifbereich erfaßt.

4. Die für die Zeit vom 1. Januar 1969 an geltenden Vergütungstabellen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten sind dem VgTV als Anlagen 1 bis 4 beigelegt. Sie sind auf alle unter den BAT fallenden Angestellten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 neu eingestellt werden oder deren Vergütung sich nach dem 31. Januar 1969 steigert oder die mit Wirkung von einem nach dem 31. Januar 1969 liegenden Zeitpunkt in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken. Im übrigen vgl. hierzu Abschn. IV Nr. 3 bis 6.

5. Die den Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben, zustehenden Grundvergütungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt. Die nach § 27 Abschnitt A Abs. 3 BAT für die einzelnen Vergütungsgruppen maßgebenden Eingangsgruppen sind in der Spalte 2 der Tabelle aufgeführt. Für die Anwendung der Tabelle ist stets die mit der Eingangsgruppe des Angestellten bezeichnete Zeile maßgebend.

6. Die Grundvergütung für die Angestellten, die das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus der Anlage 3 zum VgTV. Die in dieser Anlage enthaltenen Beträge sind unter Zugrundelegung der Vomhundertsätze ermittelt worden, die nach der Änderung des § 28 Abs. 1 BAT durch § 4 Abs. 2 Buchst. a des VgTV Nr. 5 vom 1. April 1966 an und durch § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1969 maßgebend sind.

7. Die Gesamtvergütungen für die Angestellten unter 18 Jahren sind in der Anlage 4 zum VgTV enthalten. Sie sind mit den Vomhundertsätzen berechnet worden, die nach der Änderung des § 30 Abs. 1 BAT durch § 4 Abs. 3 VgTV Nr. 5 vom 1. April 1966 an maßgebend sind.

8. Die für die Zeit vom 1. Januar 1969 an geltenden Grundvergütungen und Steigerungsbeträge für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten sind in der Anlage 5 zum VgTV enthalten. Diese Grundvergütungen stimmen mit dem für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Grundvergütungen überein.

9. Die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 maßgebenden Grundvergütungen sowie der Steigerungsbetrag und die Aufrückungszulage für die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen, sind in § 3 VgTV vereinbart.

II.

In § 4 Abs. 1 sind die für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe maßgebenden erhöhten Überstundenvergütungen enthalten. Die für die Verg.-Gruppen Kr. I bis Kr. X ausgedachten Überstundenvergütungen gelten nur für die Fälle, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Hebammen und der Pflegepersonen abweichend von Nr. 5 Abs. 1 SR 2a Bundesangestelltentarifvertrag festgesetzt ist. Vergleiche hierzu auch Absatz 5 dieser Vorschrift. Für das Land besteht eine derartige abweichende Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit nicht. Die Überstundenvergütungen für die Angestellten der vorgenannten Vergütungsgruppen sind daher ausschließlich nach Nr. 9 SR 2 a BAT zu berechnen.

Die erhöhten Überstundenvergütungen stimmen mit den für den Tarifbereich der VKA vereinbarten Beträgen überein.

III.

Die Vergütungen für den Bereitschaftsdienst nach den Sonderregelungen 2 a, 2 b, 2 c, 2 e III und 2 n BAT sind in § 5 VgTV enthalten. Sie stimmen mit den im Vergütungstarifvertrag Nr. 7 der VKA vereinbarten Beträgen überein.

IV.

Die Grundvergütungen der am 31. Dezember 1968 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehenden Angestellten, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, werden am 1. Januar 1969 wie folgt erhöht:

1. Die Angestellten der Verg.-Gruppen III bis X, die das 21. Lebensjahr am 1. Januar 1969 bereits vollendet haben und die Angestellten der Verg.-Gruppen I a bis II b, die das 25. Lebensjahr am 1. Januar 1969 bereits vollendet haben, erhalten einen Erhöhungsbetrag, der mit 6 v. H. von den ihnen am 1. Januar 1969 nach dem bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen zu berechnen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Erhöhungsbeträge höchstens von den monatlichen Höchstbeträgen der Grundvergütungen berechnet werden dürfen, die in der Anlage 1 zum VgTV Nr. 6 festgesetzt sind. Auf die Beachtung der Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 VgTV weise ich hin.

Der Vergütungstarifvertrag enthält nicht die ausdrückliche Vorschrift, daß die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Verg.-Gruppen V c, VI a und VI b um die nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 (StAnz. S. 930) zugelassenen Beträge bzw. die monatlichen Höchstbeträge der Grundvergütungen in den Verg.-Gruppen VII bis X um den in § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 16. März 1960 (StAnz. S. 490) vereinbarten Betrag von 2,— DM auch weiterhin überschritten werden dürfen. Eine derartige Vorschrift ist auch nicht erforderlich, da in § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. a VgTV ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erhöhungsbeträge mit 6 v. H. höchstens von den jeweiligen Höchstbeträgen der Grundvergütungen nach der Anlage 1 zum VgTV Nr. 6 zu berechnen sind.

Die bisherigen Überschreibungsbeträge sind also nicht in die Erhöhung mit einzubeziehen. Die monatlichen Höchstgrundvergütungen dürfen jedoch weiterhin um sie überschritten werden, soweit das nach den vorgenannten Vergütungstarifverträgen vom 23. Juli 1958 und vom 16. März 1960 zugelassen war. Vgl. hierzu auch Abschn. II Nr. 3 Buchst. a und b des Erlasses vom 8. April 1960 — P 2102 A — I 4 a — (Staatsanzeiger S. 490) und Abschn. II Nr. 1 Unterabs. 3 des Erlasses vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 981).

2. Die Angestellten der Verg.-Gruppen III bis X, die am 1. Januar 1969 das 21., jedoch noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, und die Angestellten der Verg.-Gruppen I a bis II b, die am 1. Januar 1969 das 25. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die sich auch der Anlage 1 zum VgTV für ihre Vergütungsgruppe ergebende Anfangsgrundvergütung.

3. Für die Angestellten, denen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ein Steigerungsbetrag zusteht, wird die am 31. Dezember 1968 zustehende Grundvergütung zunächst um den Stei-

gerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 6 zum BAT erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

Beispiel:

Der Angestellte C., geboren am 6. Januar 1920, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Verg.-Gruppe VII, hat am 1. Januar 1969 Anspruch auf einen Steigerungsbetrag.

Grundvergütung am 31. Dezember 1968	748,— DM
Steigerungsbetrag der Verg.-Gruppe VII nach bisherigem Recht	24,— DM
Erhöhung der am 1. Januar 1968 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (748 + 24 =) 772,— DM um 6 v. H.	46,— DM
Vom 1. Januar 1969 an zustehende Grundvergütung	<u>818,— DM</u>

4. Für die Angestellten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in eine höhere Vergütungsgruppe aufrücken, wird die am 31. Dezember 1968 zustehende Grundvergütung zunächst um die Aufrückungszulage I der höheren Vergütungsgruppe nach dem VgTV Nr. 6 erhöht. Die so berechnete Grundvergütung wird dann nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 erhöht.

5. Steht einem Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ein Steigerungsbetrag zu und wird er zum gleichen Zeitpunkt höhergruppiert, so ist die am 31. Dezember 1968 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe und dann um die Aufrückungszulage I zu erhöhen. Der Steigerungsbetrag und die Aufrückungszulage I richten sich nach dem VgTV Nr. 6. Von der so berechneten Grundvergütung ist der Erhöhungsbetrag nach der vorstehenden Nr. 1 zu ermitteln.

Beispiel:

Der Angestellte D., geboren am 6. Januar 1924, eingestellt am 1. Mai 1966 unter Eingruppierung in die Verg.-Gruppe V a, wird am 1. Januar 1968 in die Verg.-Gruppe IV b höhergruppiert.

Grundvergütung am 31. Dezember 1968	990,— DM
Steigerungsbetrag der Verg.-Gruppe V a nach bisherigem Recht	40,— DM
Aufrückungszulage I der Verg.-Gruppe IV b nach bisherigem Recht	70,— DM
	<u>1100,— DM</u>

Erhöhung der am 1. Januar 1969 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütung von (990 + 40 + 70 =) 1100,— DM um 6 v. H.

Vom 1. Januar 1969 an zustehende Grundvergütung

1166,— DM

6. Die nach den vorstehenden Nr. 1, 3 bis 5 erhöhten Grundvergütungen sind den Angestellten nach § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchst. c VgTV nur dann zu zahlen, wenn sie höher sind als die Grundvergütungen, die sich bei der Behandlung des Angestellten als Neueingestellter nach der Anlage 2 zum Vergütungstarifvertrag ergeben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Angestellten einen Rechtsanspruch auf die jeweils höhere Grundvergütung haben. Eine entsprechende Vergleichsberechnung ist daher in jedem Falle vorzunehmen.

7. Die nach den vorstehenden Nr. 1 bis 6 ermittelte Grundvergütung steigert sich weiter wie bisher mit dem Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit ungerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet.

8. Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr — in den Verg.-Gruppen Ia bis II b noch nicht das 25. Lebensjahr — vollendet haben, erhalten die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 3 zum VgTV ergebende Grundvergütung.

Für die Steigerung der Grundvergütung ist § 28 Abs. 3 BAT zu beachten.

9. Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung, die sich für ihre Vergütungsgruppe und ihr Lebensalter aus der Anlage 4 zum VgTV ergibt.

10. In § 6 Abs. 2 VgTV ist eine besondere Regelung für die Fälle vereinbart, in denen ein Angestellter am 1. Januar 1969 ein Arbeitsverhältnis zum Lande im Anschluß an ein am 31. Dezember 1968 beendetes Arbeitsverhältnis begründet, das zu einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber bestanden hat, der den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet. Ist in diesen Fällen die Vergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festzusetzen — weil der Angestellte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist — werden die Überleitungsvorschriften des § 6 Abs. 1 VgTV entsprechend angewendet. Die Regelung ist erforderlich, weil § 27 Abschn. A Abs. 6 Bundesangestelltentarifvertrag die Anwendung der Überleitungsvorschriften des Vergütungstarifvertrages nicht gewährleistet.

V.

Die Angestellten, die am 31. Dezember 1968 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, erhalten vom 1. Januar 1969 an Stelle der bisherigen Grundvergütung die Grundvergütung, die sich nach ihrer Berufszeit aus der Anlage 5 zum VgTV ergibt. Wegen der vom 1. Januar 1967 an maßgebenden Berufszeit verweise ich nochmals auf Abs. 3 des Erlasses vom 21. Dezember 1966 (StAnz. 1967 S. 99).

VI.

Die nach dem VgTV Nr. 6 zum BAT zustehenden Grundvergütungen der Angestellten, die am 31. Dezember 1968 im Arbeitsverhältnis zum Lande stehen und unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, werden vom 1. Januar 1969 an um 6 v. H. erhöht. Die Auf- bzw. Abrundungsvorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 VgTV ist zu beachten.

Auf Angestellte, denen am 1. Januar 1969 ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in die ADO höhergruppiert werden, ist Abschn. IV Nr. 3 bis anzuwenden.

VII.

Durch § 8 des VgTV ist § 28 Abs. 1 Satz 2 BAT geändert worden. Die Grundvergütung der Angestellten der Verg.-Gruppen IV b bis X beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nach Vollendung des 20. Lebensjahres 100 v. H. (bisher 96 v. H.) der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1). Der erste Steigerungsbetrag wird jedoch nach wie vor erst mit Vollendung des 23. Lebensjahres fällig.

VIII.

Nach § 9 VgTV ist der Tarifvertrag nicht auf Angestellte anzuwenden, die bis spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ist der auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Angestellte im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Lande wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird ihm auf Antrag die erhöhte Grundvergütung vom 1. Januar 1969 bis zum Ausscheiden nachgezahlt. Das gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen der Angestellte aus seinem Verschulden ausgeschieden ist. Diesen und den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Angestellten, die nicht im unmittelbaren Anschluß in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, steht eine Nachzahlung nicht zu. Etwaige Anträge dieser Angestellten ist daher nicht zu entsprechen.

IX.

1. Ich bitte, die Grundvergütungen aller in Betracht kommenden Angestellten nach Maßgabe des VgTV Nr. 7 und dieses Erlasses unverzüglich neu zu berechnen und mit tunlicher Beschleunigung anzuweisen.

2. Den für die Zahlung der Vergütung der Angestellten zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 7 — I B 31

StAnz. 8/1969 S. 31

*

**Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 1. Februar 1969**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst

fallen.

§ 2

**Angestellte, die unter den Geltungsbereich
des BAT fallen**

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

**Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche
Angestellte fallen**

Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung auf	1797,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf	2793,— DM,
der Steigerungsbetrag auf	172,— DM,
die Aufrückungszulage auf	124,— DM.

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	4,05	Kr. I	4,35
IX b	4,35	Kr. II	4,65
IX a	4,50	Kr. III	5,10
VIII	4,65	Kr. IV	5,45
VII	5,05	Kr. V	5,85
VI a und VI b	5,45	Kr. VI	6,20
V c	5,90	Kr. VII	6,55
V a und V b	6,35	Kr. VIII	6,65
IV b	6,55	Kr. IX	7,05
IV a	7,10	Kr. X	7,45
III	7,70		
II b	8,15		
II a	8,60		
I b	9,35		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b, Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c, Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 SR 2 e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
IX b	3,95	Kr. I	4,—
IX a	4,15	Kr. II	4,25
VIII	4,30	Kr. III	4,65
VII	4,60	Kr. IV	5,—
VI b	5,00	Kr. V	5,35
V c	5,40	Kr. VI	5,70
V b	5,80		
IV b	5,95		
II a	7,85		
I b	8,50		

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1969

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1968 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1969 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. Januar 1969 nach dem bis zum 31. Dezember 1968 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Januar 1968 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. Dezember 1967 erhöht. Pfennigbeträge und Bruchteile von Pfennigbeträgen, die sich hierbei ergeben, werden ab 50 Pf auf volle Deutsche Mark aufgerundet, sonst abgerundet.
- b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1969 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1969 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1968 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Januar 1969 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1969 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Januar 1969 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 6 v. H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b gilt entsprechend.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1969 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1968 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

An die Stelle der im § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967 genannten Beträge treten folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
ADO für übertarifliche Angestellte	2842,—	ADO für übertarifliche Angestellte	2842,—
I a	2412,—	V c	1090,—
I b	2208,—	VI a	1065,—
II a	1920,—	VI b	987,—
II b	1733,—	VII	857,—
III	1733,—	VIII	736,—
IV a	1597,—	IX a	688,—
IV b	1345,—	IX b	657,—
V a	1201,—	X	611,—
V b	1171,—		

§ 8

Änderung des BAT

In § 28 Abs. 1 Satz 2 BAT wird die Zahl „96“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 1. 2. 1969

Es folgen die Unterschriften

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen

für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 BAT)

Verg.-Gr.	Anfangsgrundvergütung monatlich DM	Steigerungsbetrag monatlich DM	Aufrückungszulage I monatlich		Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich DM
			DM	DM	
I a	1631	85	121	81	2412
I b	1454	83	108	72	2208
II a	1252	69	108	72	1920
II b	1154	63	82	54	1733
III	1092	63	82	54	1733
IV a	972	54	82	54	1579
IV b	906	46	74	50	1339
V a	793	42	66	43	1201
V b	793	42	66	43	1171
V c	736	38	63	41	1063
VI a	693	30	58	38	1039
VI b	693	30	58	38	962
VII	631	25	49	32	849
VIII	573	17	41	28	735
IX a	549	17	32	21	688
IX b	522	17	32	21	651
X	474	17	—	—	602

Anlage 3

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen

für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 BAT)

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	I b	1381,50	
II a	1189,50		
II b	1096,50		
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. Lebensjahres 20. monatlich in DM		
	IV b	—	—
V a und V b	—	—	793,—
V c	—	—	736,—
VI	610,—	637,50	693,—
VII	555,50	580,50	631,—
VIII	504,—	527,—	573,—
IX a	483,—	505,—	549,—
IX b	459,50	480,—	522,—
X	417,—	436,—	474,—

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg.-Gr.	Eingangsguppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1631	1631	1631	1631	1681	1750	1819	1888	1957	2026	2073
I b	II a			1454	1454	1462	1531	1600	1669	1738	1807	1876	1945	1992
II a	II a			1252	1321	1390	1459	1528	1597	1666	1735	1804	1873	1920
II b	II b			1154	1217	1280	1343	1406	1469	1532	1595	1658	1721	1733
III	IV a	1092	1092	1134	1188	1242	1296	1350	1404	1458	1512	1566	1620	1633
IV a	V b	972	972	981	1023	1065	1107	1149	1191	1233	1275			
IV b	VI b	906	906	906	906	906	936	966	996	1026	1055			
V a/b	VI b	793	793	796	826	856	886	916	946	976	1005			
V c	VI b	736	764	794	824	854	884	914	944	974	1003			
VI a/b	VII	693	694	719	744	769	794	819	844	869	887			
VII	VIII	631	631	639	656	673	690	707	724	741	758	767		
VIII	IX b	573	588	605	622	639	656	673	690	700				
IX a	X	549	549	550	567	584	601	618	635	644				
IX b	X	522	522	529	546	563	580	597	614	623				
X	X	474	491	508	525	542	559	576	593	602				

Anlage 4
 (§ 2 Abschn. A Abs. 4 des
 Vergütungstarifvertrages Nr. 7)

Gesamtvergütung
 für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	423,— (10,40)	392,— (9,47)	363,— (8,60)	—	337,50 (7,83)	312,50 (7,11)
	A	410,50	379,50	350,50	—	325,—	301,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	465,50 (11,43)	431,— (10,41)	399,50 (9,45)	—	371,50 (8,61)	345,— (7,82)
	A	451,50	417,50	385,50	—	357,50	331,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	550,— (13,51)	509,50 (12,30)	472,— (11,17)	456,50 (10,71)	439,— (10,18)	407,50 (9,24)
	A	533,50	493,50	455,50	440,—	422,50	391,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	634,50 (15,59)	588,— (14,20)	544,50 (12,89)	526,50 (12,35)	506,50 (11,75)	470,50 (10,67)
	A	616,—	569,50	526,—	508,—	487,50	451,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5

Tabelle der Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
 (monatlich in DM)

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	527,—	544,50	562,—	579,50	597,—	614,50	632,—	649,50	667,—	—,—	17,50
Kr. II	571,—	590,50	610,—	629,50	649,—	668,50	688,—	707,50	727,—	—,—	19,50
Kr. III	639,—	663,—	687,—	711,—	735,—	759,—	783,—	807,—	831,—	855,—	24,—
Kr. IV	698,—	723,—	748,—	773,—	798,—	823,—	848,—	873,—	898,—	923,—	25,—
Kr. V	758,—	784,—	810,—	836,—	862,—	888,—	914,—	940,—	966,—	992,—	26,—
Kr. VI	816,—	847,—	878,—	909,—	940,—	971,—	1002,—	1033,—	1064,—	1095,—	31,—
Kr. VII	875,—	911,—	947,—	983,—	1019,—	1055,—	1091,—	1127,—	1163,—	1199,—	36,—
Kr. VIII	944,—	982,—	1020,—	1058,—	1096,—	1134,—	1172,—	1210,—	1248,—	1286,—	38,—
Kr. IX	1011,—	1056,—	1101,—	1146,—	1191,—	1236,—	1281,—	1326,—	1371,—	1416,—	45,—
Kr. X	1075,—	1138,—	1201,—	1264,—	1327,—	1390,—	1453,—	1516,—	1579,—	1642,—	63,—

246

Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969;

Bezug: Meine Erlasse vom 19. Dezember 1967 — P 2204 A — 47 — I B 32 (StAnz. 1968 S. 10) und 31. Mai 1968 — P 2204 A — 47 — I B 32 / P 2204 A — 69 — I B 32 — (StAnz. S. 990)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 1. Februar 1969 den anliegenden Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vereinbart.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

I.

1. Der Länderlohntarifvertrag Nr. 13 ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß mit Ausnahme der §§ 6 und 8 frühestens zum 31. Dezember 1969 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag ist auf alle Arbeiter bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes anzuwenden, die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) erfaßt werden.

3. Nach § 3 TV wird der Ecklohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) vom 1. Januar 1969 an um weitere 20 Pf. auf 353 Pf. angehoben.

Der bisherige Ecklohn von 333 Pf. enthält bereits den Lohnausgleich, der im Hinblick auf die am 1. Januar 1969 wirksam gewordene Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde erforderlich geworden war.

4. Die Vorschriften über die Ortslohnklassen und die Ortslohnklassenspannen (§§ 2 und 4 TV) sind unverändert aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 12 übernommen worden, während die Vorschrift über die Dienstzeitzulagen (§ 5 TV) eine erhebliche Verbesserung erfahren hat. Die Dienstzeitzulagen werden nicht mehr wie bisher vom Ecklohn, sondern vom Grundlohn (vgl. § 21 Abs. 2 MTL II i. d. F. des 13. Änderungstarifvertrages vom 1. Februar 1969) berechnet.

Der Grundlohn ergibt sich aus dem der Lohnabelle zu entnehmenden Tabellenlohn für das 1. und 2. Dienstjahr nach Abzug der allgemeinen Lohnzulage von z. Z. 29 Pf. (vgl. § 6 TV).

Beispiel:

Tabellenlohn der Lohngruppe II für das 1. und 2. Dienstjahr	
in Ortslohnklasse 1	331 Pf
in Ortslohnklasse 2	322 Pf
./. allgemeine Lohnzulage	29 Pf
Grundlohn	<u>302 Pf</u>
	<u>293 Pf</u>

Die Höhe der jeweiligen Dienstzeitzulage ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlich zustehenden Tabellenlohn und dem Tabellenlohn für das 1. und 2. Dienstjahr.

Beispiel:

Tabellenlohn der Lohngr. II, Ortslohnklasse 1 für das 9. und 10. Dienstjahr =	351 Pf
Tabellenlohn für das 1. und 2. Dienstjahr	<u>331 Pf</u>
Dienstzeitzulage	<u>20 Pf</u>

5. Die allgemeine Lohnzulage (§ 6 TV) ist auf 29 Pf. erhöht worden und in der dem Länderlohntarifvertrag beigegebenen Lohn-tabelle ebenso berücksichtigt wie die nach den Grund-löhnen bemessenen Dienstzeitzulagen berücksichtigt sind.

6. Die nach § 7 TV aufgestellte und als Anlage abgedruckte Lohn-tabelle gilt für die Zeit vom 1. Januar 1969 an bis auf weiteres.

7. Die Vorschrift über die Gewährung eines Sozialzuschlages (§ 8 TV) ist dergestalt verbessert worden, daß nunmehr rück-wirkend vom 1. Januar 1969 an bei Bemessung nach dem vol-len Kinderzuschlag zu zahlen sind:

	Ortslohnkl. 1	Ortslohnkl. 2
für das 1. kinderzuschlags-berechtigte Kind	31,— DM	30,— DM
für das 2. bis 5. kinder-zuschlagsberechtigende Kind	38,— DM	36,— DM
für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechti-gende Kind	49,— DM	47,— DM

Die im übrigen zum Vollzug dieser Vorschrift bisher gege-benen Hinweise (vgl. Abschnitt I Nr. 8 meines Erlasses vom 1. Juli 1966 — StAnz. S. 989 — und meinen Erlaß vom 2. De-zember 1966 — StAnz. S. 1675) sind weiterhin zu beachten. Ich werde diese Hinweise in Kürze zur Arbeitserleichterung in einem besonderen Erlaß zusammenfassen.

8. Der Länderlohntarifvertrag Nr. 13 ist rückwirkend mit dem 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Da eine pauschale Abgeltung der Lohnerhöhung für die Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1969 nicht vereinbart worden ist, müssen sämtliche Lohn-abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar 1969 an wiederholt werden. Das gilt auch für die Fälle, in denen bei der Be-rechnung der Krankenbezüge gem. § 42 Abs. 6 Unterabs. 2 MTL II nach dem 31. Dezember 1968 liegende Zeiträume zu berücksichtigen sind.

Nachzahlungen kommen nach § 9 TV jedoch nicht für solche Arbeiter in Betracht, die spätestens mit Ablauf des 31. Jan-uar 1969 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind; es sei denn, daß der in dieser Vorschrift genannte Ausnahmegrund vorliegt und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Nachzahlungen an aus eigenem Verschul-den ausgeschiedene Arbeiter und an auf eigenen Wunsch aus-geschiedene Arbeiter, die nicht in unmittelbarem Anschluß an das zum Lande beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst im Sinne des § 9 Satz 3 TV eingetreten sind, kommen nicht in Betracht.

Soweit nach § 30 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II in einzelnen Fällen Monatslöhne festgesetzt sind, müssen Neufestsetzun-gen unter Zugrundelegung der sich aus dem Länderlohn-tarifvertrag Nr. 13 ergebenden erhöhten Löhne vorgenommen werden. Entsprechende Neufestsetzungen sind auch für etwa nach § 30 Abs. 2 MTL II durch Einzelarbeitsvertrag fest-gesetzte Pauschalzuschläge oder Gesamtpauschallöhne erforder-lich.

9. Eine Anpassung der für die Personenkraftwagenfahrer des Landes durch den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (StAnz. Seite 518) pauschalierten Löhne ist ebenfalls am 1. Februar 1969 tarifvertraglich vereinbart worden. Diesen Tarifvertrag werde ich mit einem besonderen Erlaß bekanntgeben.

10. In den Fällen, in denen persönliche Ausgleichszulagen bzw. Lohnzulagen gezahlt werden, die sich bei einer all-gemeinen Lohnerhöhung vermindern, ist eine entsprechende Kür-zung vorzunehmen.

II.

1. Für den Vollzug des § 42 Abs. 5 Unterabs. 1 MTL II gilt folgendes:

Endet der nach § 42 Abs. 6 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Zeitraum vor dem 1. Januar 1969, erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt

vom 1. Januar 1969 an um 6,9 v. H. (80 v. H. von 8,6 v. H. Eckloohnerhöhung gegenüber dem 31. 12. 1968).

2. Für den Vollzug des § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II gilt folgendes:

Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 berechnete Zuschlag ist vom 1. Januar 1969 an um 6,9 v. H. (80 v. H. von 8,6 v. H.) zu erhöhen.

III.

Die in Abschnitt III meines Bezugserlasses vom 19. Dezem-ber 1967 bekanntgegebene Lohn-tabelle i. d. F. des Abschnitts I Nr. 6 des Bezugserlasses vom 31. Mai 1968 für die einzelnen Arbeitergruppen gem. § 1 Buchst. B des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeich-nis vom 11. Juli 1966 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an durch die folgende Tabelle ersetzt:

Lohnsatz	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
89%	1. und 2. Jahr	353	343
	3. und 4. Jahr	361	351
	5. und 6. Jahr	366	356
	7. und 8. Jahr	371	360
	9. und 10. Jahr	374	363
	ab 11. Jahr	377	367
92%	1. und 2. Jahr	364	354
	3. und 4. Jahr	372	362
	5. und 6. Jahr	377	367
	7. und 8. Jahr	382	372
	9. und 10. Jahr	386	375
	ab 11. Jahr	389	378
112%	1. und 2. Jahr	437	424
	3. und 4. Jahr	447	434
	5. und 6. Jahr	453	440
	7. und 8. Jahr	459	446
	9. und 10. Jahr	464	450
	ab 11. Jahr	467	454

IV.

Mit der rückwirkend zum 1. Januar 1969 wirksam gewor-denen Erhöhung des Ecklohnes erhöhen sich auch die Lohn-zuschläge nach § 1 Abs. 2 TVZ zum MTL II vom 9. Oktober 1963. Die Tabelle in Nr. 1 Buchst. b des Vollzugserlasses zu diesem Tarifvertrag vom 25. November 1963 — P 2251 A — 45 — I 42 — (S. 1 der Anlage zum StAnz. Nr. 49) erhält daher mit Wirkung vom 1. Januar 1969 die folgende Fassung:

Die Lohnzuschläge betragen	für die Zeit vom 1. 1. 1969 an
in der Zuschlagsgruppe I	18 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe II	21 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe III	28 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IV	35 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe V	42 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VI	49 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VII	56 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe VIII	71 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe IX	88 Pfennig
in der Zuschlagsgruppe X	109 Pfennig

V.

Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird hier-mit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugs-bestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2204 A — 48 — I B 32

StAnz. 8/1969 S. 319

**Länderlohntarifvertrag Nr. 13
vom 1. Februar 1969**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltung und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

- die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
- die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Ecklohn

Der Ecklohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) beträgt 353 Pf.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Grundlöhne der Lohngruppe VI betragen in der

Ortsklasse 1 103 v. H.,

Ortslohnklasse 2 100 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

- nach 2 Jahren 2,5 v. H.,
- nach 4 Jahren 4,0 v. H.,
- nach 6 Jahren 5,5 v. H.,
- nach 8 Jahren 6,5 v. H.,
- nach 10 Jahren 7,5 v. H.

des Grundlohnes (§ 21 Abs. 2 MTL II).

§ 6

Allgemeine Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine allgemeine Lohnzulage von 29 Pf gezahlt.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 ergebende Tabellenlöhne sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind
in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 62 v. H.,
in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 60 v. H.,

für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind

in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 76 v. H.,
in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 72 v. H.,

für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind

in der Ortslohnklasse 1 in Höhe von 98 v. H.,
in der Ortslohnklasse 2 in Höhe von 94 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 können die §§ 6 und 8 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Grundlohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse I zu berechnen. Aus den Grundlöhnen der Lohngruppe VI sind sodann die Grundlöhne der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen. Aus den Grundlöhnen werden die diesen hinzuzurechnenden Dienstzeitzulagen errechnet.

Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die allgemeine Lohnzulage (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, 1. 2. 1969

(Es folgen die Unterschriften)

**Anlage
zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13**

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. und 2. Jahr	331	322
	3. und 4. Jahr	339	329
	5. und 6. Jahr	343	334
	7. und 8. Jahr	348	338
	9. und 10. Jahr	351	341
	ab 11. Jahr	354	344

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
III (88 v. H.)	1. und 2. Jahr	349	340
	3. und 4. Jahr	357	348
	5. und 6. Jahr	362	352
	7. und 8. Jahr	367	357
	9. und 10. Jahr	370	360
	ab 11. Jahr	373	363
IV (91 v. H.)	1. und 2. Jahr	360	350
	3. und 4. Jahr	368	358
	5. und 6. Jahr	373	363
	7. und 8. Jahr	378	368
	9. und 10. Jahr	382	371
	ab 11. Jahr	385	374
V (94 v. H.)	1. und 2. Jahr	371	361
	3. und 4. Jahr	380	369
	5. und 6. Jahr	385	374
	7. und 8. Jahr	390	379
	9. und 10. Jahr	393	383
	ab 11. Jahr	397	386
VI (100 v. H.)	1. und 2. Jahr	393	382
	3. und 4. Jahr	402	391
	5. und 6. Jahr	408	396
	7. und 8. Jahr	413	401
	9. und 10. Jahr	417	405
	ab 11. Jahr	420	408
VII (107 v. H.)	1. und 2. Jahr	418	407
	3. und 4. Jahr	428	416
	5. und 6. Jahr	434	422
	7. und 8. Jahr	439	428
	9. und 10. Jahr	443	432
	ab 11. Jahr	447	435
VII a (110 v. H.)	1. und 2. Jahr	429	417
	3. und 4. Jahr	439	427
	5. und 6. Jahr	445	433
	7. und 8. Jahr	451	438
	9. und 10. Jahr	455	442
	ab 11. Jahr	459	446
VIII (114 v. H.)	1. und 2. Jahr	444	431
	3. und 4. Jahr	454	441
	5. und 6. Jahr	461	447
	7. und 8. Jahr	467	453
	9. und 10. Jahr	471	457
	ab 11. Jahr	475	461
IX (125 v. H.)	1. und 2. Jahr	484	470
	3. und 4. Jahr	495	481
	5. und 6. Jahr	502	488
	7. und 8. Jahr	509	494
	9. und 10. Jahr	514	499
	ab 11. Jahr	518	503

247

Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen für die Zeit vom 1. Januar 1969 an;

Bezug: Mein Erlaß vom 15. April 1965 — P 2208 A — 15 — I 42 — (StAnz. S. 518), i. d. F. der Abschnitte II der Erlasse vom 5. Juli 1966 — P 2208 A — 25 — I B 32 (StAnz. S. 994), 19. Dezember 1967 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. 1968 S. 12) und 31. Mai 1968 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. S. 992) sowie mein Erlaß vom 22. Januar 1968 — P 2208 A — 28 — I B 32 (StAnz. S. 226)

Im Hinblick auf die sich aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 ergebenden Lohnhöhungen ha-

ben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am gleichen Tage den anliegenden Tarifvertrag für die Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vereinbart, der die Anpassung der Gesamtpauschallöhne vorsieht. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf folgendes hin:

I.

1. Der Tarifvertrag ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Die vereinbarten Gesamtpauschallöhne gelten demgemäß für die Zeit vom 1. Januar 1969 an bis auf weiteres. Sie treten an die Stelle der sich aus der Anlage 3 des Ergänzungstarifvertrages vom 17. April 1968 (bekanntgegeben mit dem Bezugserlaß vom 31. Mai 1968) ergebenden Gesamtpauschallöhne.

2. Bei der Feststellung der für das 1. Kalenderhalbjahr 1969 maßgebenden Pauschalloon-Gruppe ist die ermittelte durchschnittliche Monatsarbeitszeit des 2. Kalenderhalbjahres 1968 um vier Stunden zu vermindern (vgl. § 2 des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1967 und die dazu in Abschnitt I Nr. 3 des Bezugserlasses vom 19. Dezember 1967 sowie die in dem Bezugserlaß vom 22. Januar 1968 gegebenen Hinweise).

3. Nach § 2 des anliegenden Tarifvertrages besteht ein Anspruch auf die Nachzahlung des höheren Gesamtpauschallohnes für den Monat Januar 1969 dann nicht, wenn der Pkw-Fahrer bis spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden ist; es sei denn, daß bei dem auf eigenen Wunsch beendeten Arbeitsverhältnis der in der Vorschrift genannte Ausnahmegrund vorliegt und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

4. Die persönlichen Ausgleichszulagen nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 vermindern sich am 1. Januar 1969 an Stelle der in dem Bezugserlaß vom 31. Mai 1968 genannten Beträge wie folgt:

		In der Ortslohnklasse	
		1 um DM	2 um DM
Gruppe I	1. — 8. Dienstjahr	35,—	35,—
	ab 9. Dienstjahr	35,—	35,—
Gruppe II	1. — 8. Dienstjahr	42,50	40,—
	ab 9. Dienstjahr	42,50	40,—
Gruppe III	1. — 8. Dienstjahr	47,50	45,—
	ab 9. Dienstjahr	47,50	45,—
Gruppe IV	1. — 8. Dienstjahr	52,50	50,—
	ab 9. Dienstjahr	52,50	50,—
Cheffahrer	1. — 8. Dienstjahr	57,50	—,—
	ab 9. Dienstjahr	57,50	—,—

II.

Abschnitt V Nr. 2 Satz 2 meines Bezugserlasses vom 15. April 1965 i. d. F. des Abschnitts II Nr. 3 des Bezugserlasses vom 31. Mai 1968 erhält folgende Fassung:

„Der nach Maßgabe des jeweils geltenden Länderlohntarifvertrages zu zahlende Sozialzuschlag ist von dem Kinderzuschlag zu berechnen, der hiernach zu zahlen ist oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Pkw-Fahrers Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.“

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2208 A — 29 — I B 32

StAnz. 8/1969 S 322

**Dritter Änderungstarifvertrag
vom 1. Februar 1969
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen
vom 10. Februar 1965**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage zum Tarifvertrag

Die Anlagen des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968, werden durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Personenkraftwagenfahrer, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1969 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Personenkraftwagenfahrer, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, 1. 2. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
der Vorsitz der Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Anlage

**zum Tarifvertrag vom 1. Februar 1969
für Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monatslohn DM	Pauschalzuschl. DM	Monatslohn DM	Pauschalzuschl. DM
Gruppe I bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Std.	1. — 8. Jahr	883,40	46,60	859,72	45,28
	v. 9. Jahr an	897,70	47,30	874,02	45,98
Gruppe II bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Std.	1. — 8. Jahr	975,26	84,74	947,66	82,34
	v. 9. Jahr an	989,—	86,—	961,40	83,60
Gruppe III bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Std.	1. — 8. Jahr	1071,80	93,20	1044,44	90,56
	v. 9. Jahr an	1090,40	94,60	1063,04	91,96
Gruppe IV bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284½ Stunden	1. — 8. Jahr	1181,80	93,20	1144,44	90,56
	v. 9. Jahr an	1200,40	94,60	1168,04	91,96
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. — 8. Jahr	1252,90	127,10	—	—
	v. 9. Jahr an	1276,—	129,—	—	—

248

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. Februar 1969;

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2033 A — 31 — I B 3 — (StAnz. 1968 S. 14)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Erhöhung der Grundvergütungen und Löhne hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auch Einverständnis über die Erhöhung der Lehrlingsvergütungen erzielt. Die neuen Lehrlingsvergütungen sind in dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. Februar 1969 enthalten, den ich hiermit zum Vollzug bekanntgebe.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Er hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und kann demgemäß frühestens zum 31. Dezember 1969 gekündigt werden.

2. Der Tarifvertrag erfaßt alle Lehrlinge und Anlernlinge bei den Verwaltungen und Betrieben des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (StAnz. S. 117) fallen.

3. Wie erstmalig der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 4, sieht § 1 des Tarifvertrages nur noch zwei Altersgruppen vor, deren Grenze das vollendete 18. Lebensjahr bildet. Die Lehrlingsvergütungen stimmen in beiden Altersgruppen mit den vom Bunde und von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vereinbarten Vergütungen überein.

4. In § 2 des Tarifvertrages ist nochmals eine Besitzstandsregelung für die Lehrlinge und Anlernlinge vorgesehen, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— Deutsche Mark nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben. Diese Lehrlinge und Anlernlinge erhalten die Zulage weiter, solange die Voraussetzungen nach der vorgenannten Vorschrift fortbestehen. Vgl. auch Nr. 4 des Erlasses vom 1. Juli 1966 — P 2033 A — 30 — I B 3 (StAnz. S. 995).

5. Der in § 3 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 erstmalig vereinbarte monatliche Pauschalzuschlag, der Handwerker- und Facharbeiterlehrlingen im dritten und vierten Lehrjahr gewährt werden kann, ist beibehalten worden. Ob die Voraussetzung zur Zahlung des Pauschalzuschlages erfüllt ist, entscheiden die Dienststellen bzw. die Betriebe, bei denen der Lehrling ausgebildet wird.

6. Den für die Zahlung der Lehrlingsvergütungen zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2033 A — 32 — I B 32
StAnz. 8/1969 S. 323

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6
vom 1. Februar 1969**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

- a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - im 1. Lehr-(Anlern-)jahr 123 DM
 - im 2. Lehr-(Anlern-)jahr 160 DM
 - im 3. Lehr-(Anlern-)jahr 203 DM
 - im 4. Lehrjahr 246 DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	147 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	191 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	243 DM
im 4. Lehrjahr	294 DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungsvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 70 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 17 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 53 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 1. 2. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzender des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

249

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger sowie der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe — Tarifvertrag vom 1. Januar 1967;

hier: Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Zeit vom 1. Januar 1969 an

Bezug: Meine Erlasse vom 23. Februar, 29. März und 19. Dezember 1967 — P 2100 A — 464 — I B 31 — (StAnz. S. 333 und 462 sowie StAnz. 1968 S. 15)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Februar 1969 auch eine Erhöhung des Ausbildungsgeldes für die Lernschwestern und Lernpfleger sowie für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vereinbart. Ich gebe die Tarifverträge, die am 1. Januar 1969 in Kraft getreten sind, hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 464 — I B 31
StAnz. 8/1969 S. 324

*

Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967, erhält folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr	383 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	426 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	502 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Köln, 1. 2. 1969

Es folgen die Unterschriften

*

Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 328 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Köln, 1. 2. 1969

Es folgen die Unterschriften

250

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 i. d. F. des Änderungs-Tarifvertrages vom 3. Dezember 1967;

hier: Erhöhung des Entgelts für die Zeit vom 1. Januar 1969 an

Bezug: Meine Erlasse vom 14. März 1961 und vom 19. Dezember 1967 — P 2100 A — 411 — I B 31 — (StAnz. S. 362 und StAnz. 1968 S. 15)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeit-

geberverbände haben im Zuge der allgemeinen Erhöhung der Vergütungen und Löhne mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 1. Februar 1969 auch eine Erhöhung des Entgelts für die oben bezeichneten Praktikantinnen (Praktikanten) vereinbart. Ich gebe den am 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 411 — I B 31

StAnz. 8/1969 S. 324

*

Tarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptverband —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967, wird mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe	in den Ortsklassen	
	S DM	A DM
der med.-techn. Assistentin	512	495
der Beschäftigungstherapeutin	512	495
des Krankengymnasten	512	495
des Masseurs	437	417
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	437	417
in der weiteren Praktikantenzeit	481	461

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 2 Satz 1 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.“

Köln, 1. 2. 1969

Es folgen die Unterschriften

251

Anwendung der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester (T.O.K.) in der Fassung des Tarifvertrages vom 23. November 1965;

Bezug: Mein Erlaß vom 3. März 1966 — P 2121 A — 35/39 — I B 3 (StAnz. S. 447)

Aus gegebener Veranlassung wird Abschnitt I Nr. 3 meines Bezugserrlasses um die folgenden Unterabsätze ergänzt:

„Der Musiker kann seine Zustimmung zur Übertragung einer bestimmten Tätigkeit bzw. zum Spielen von Nebeninstrumenten nicht einseitig widerrufen. Die Übertragung endet vielmehr nur durch den in Absatz 1 vorgesehenen Widerruf des Arbeitgebers oder durch eine zwischen dem Arbeitgeber und dem Musiker schriftlich vereinbarte Aufhebung der Übertragung.

Die Verpflichtung zur Weitergewährung der Zulage nach Absatz 5 setzt den einseitigen Widerruf durch den Arbeitgeber voraus. Bei einvernehmlicher Aufhebung der Übertragung besteht nur dann eine Rechtsverpflichtung zur Weitergewährung der Zulage, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ob eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden darf, entscheidet auf Antrag des Theaters der Kultusminister.

Für den Fall der vertretungsweisen Übertragung einer Tätigkeit nach Absatz 3 treffe ich folgende außertarifliche Regelung:

Wird einem Musiker vertretungsweise eine Tätigkeit übertragen, für die in Absatz 3 eine Tätigkeitszulage vorgesehen ist, und hat er bisher keine oder eine niedrigere Tätigkeitszulage erhalten, ist dem Musiker, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als sechs Wochen andauert hat, nach Ablauf dieser Frist die vorgesehene Tätigkeitszulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung zu zahlen.“

Wiesbaden, 30. 1. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 35/39 — I B 31

StAnz. 8/1969 S. 325

252

Kosten für die Erteilung von Auszügen aus dem Nachweis der TP

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 534) bestimme ich folgendes:

1. Auf Antrag werden durch das Hessische Landesvermessungsamt oder die Katasterämter Auszüge aus dem Nachweis der TP erteilt. Für diese Auszüge werden folgende Kostensätze festgesetzt:
 - 1.1 Auszüge aus der TP-Kartei mit TP-Beschreibung je TP 3,— DM
 - 1.2 Lichtpausen der TP-Übersichten für jedes Blatt der TK 25 12,— DM
Ausschnitte im Format DIN A 4 3,— DM
Ausschnitte im Format DIN A 3 6,— DM
2. Für die Eintragung von TP in Karten jeder Art werden neben den Kosten für die Kartenunterlagen für jede volle oder angefangene Arbeitshalbstunde 7,— DM erhoben.
3. Auslagen (z. B. für Porto, Verpackung usw.) werden nur dann besonders berechnet, wenn sie den Betrag von 1,— DM übersteigen.
4. Die Mil.-Geo.-Stellen erhalten auf die Beträge nach Nr. 1 eine Ermäßigung von 50%.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

K 3330 A — 24 — IV B 2/3

K 5080 A — 6 — IV B 2

StAnz. 8/1969 S. 325

253

32. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen;

hier: Änderung des Wohnorts (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1968 S. 1809)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
66	Dr.-Ing. Grandjean, Hans-Erich	a) Bad Vilbel, Landgrabenstr. 58

Wiesbaden, 4. 2. 1969 Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 122 — IV B 1
StAnz. 8/1969 S. 326

254

Steuerbevollmächtigtenprüfung 1969

Die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1969 wird voraussichtlich im September 1969 beginnen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 16. August 1961 — Steuerberatungsgesetz (BGBl. 1961 I S. 1301, Bundessteuerbl. 1961 I S. 587) und aus der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. 1962 I S. 537 und Bundessteuerbl. 1962 I S. 1029).

Anträge auf Zulassung zu der Prüfung 1969 sind spätestens bis zum 30. April 1969 unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, 6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 32, einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß. Antragsvordrucke können bei der Oberfinanzdirektion angefordert werden; diese erteilt auch auf Wunsch nähere Auskünfte.

Frankfurt/Main, 3. 2. 1969

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.
S 1711 A — 13 — St III 2
StAnz. 8/1969 S. 326

255

Tarifvertrag vom 6. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964;

hier: Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Dezember 1968 — P 2028 A — 47 — I B 31 / — P 2028 A — 49 — I B 31 — (StAnz. 1969 S. 53)

- Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 7. November 1968 mit dem Verband Deutscher Straßenwärter einen Anschlußtarifvertrag zu dem vorbezeichneten Änderungstarifvertrag vom 6. November 1968 vereinbart.
- Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 12. Dezember 1968 mit der Gewerkschaft der Polizei einen Anschlußtarifvertrag zu dem vorbezeichneten Änderungstarifvertrag vom 6. November 1968 vereinbart.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von der Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe des Änderungstarifvertrages vom 6. November 1968 sehe ich ab.

Wiesbaden, 6. 2. 1969 Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 6 — I B 32
P 2048 A — 33 — I B 32
StAnz. 8/1969 S. 326

256

Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vom 1. Februar 1969;

Bezug: Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 (StAnz. S. 383, 507 und 628), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 6. November 1968 (StAnz. 1969 S. 172)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 1. Februar 1969 den rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getretenen Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II vereinbart, den ich hiermit bekanntgebe.

Die Änderung des § 21 und des § 24 Abs. 1 MTL II berücksichtigen das Ergebnis der letzten Lohntarifverhandlungen, bei denen vereinbart worden ist, die Dienstzeitzulagen nicht mehr wie bisher nach einem Vohundertersatz des Ecklohnes, sondern in jeder Ortslohnklasse nach einem Vohundertersatz des Grundlohnes einer jeden Lohngruppe zu bemessen.

Im übrigen weise ich auf die Erläuterungen im Vollzugserlaß zum Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 7. Februar 1969 — P 2204 A — 48 — I B 32 — hin.

Wiesbaden, 10. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 25 — I B 32
StAnz. 8/1969 S. 326

Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum MTL II

vom 1. Februar 1969
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderungen und Ergänzungen des MTL II**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 6. November 1968, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21**Lohngrundlagen**

- Der Lohn wird nach
 - der Tätigkeit (Lohngruppen),
 - den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
 - der Dienstzeit (Dienstzeitzulagen),
 - dem Lebensalter
 bemessen.
- Der nach Lohngruppen und Ortslohnklassen gestaffelte Lohn ist der Grundlohn.
- Der Grundlohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 ist der Ecklohn.
- Der Grundlohn zuzüglich der Dienstzeitzulage und der allgemeinen Lohnzulage ist der Tabellenlohn.“
- In § 24 Abs. 1 wird das Wort „Ecklohnes“ ersetzt durch das Wort „Grundlohnes“.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, 1. 2. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

257

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Überlassung von Angaben aus dem Zahlenwerk des Liegenschaftskatasters an Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen

Den Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen können zur Verlegung von Versorgungskabeln in Baugebieten und zur Errichtung von Masten und Unterstützungen für elektrische Freileitungen Angaben über die Abmessungen der einzelnen Grundstücke — insbesondere Grundstücksbreiten und Grenzlängen — überlassen werden, wenn hiergegen keine sachlichen Bedenken bestehen und gewährleistet ist, daß die Zahlenangaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Angaben sind im allgemeinen in Abzeichnungen der Katasterkarten einzutragen. Sie können auch von Beauftragten der Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen selbst entnommen werden, wenn diese zu den Arbeiten technisch befähigt sind. Im letzteren Falle ermäßigt sich die Gebühr (Nr. 13 Buchst. a des Gebührenverzeichnisses) um 30 vom Hundert. Meine Erlasse vom 11. 5. 1962 und vom 14. 6. 1962 — K 4200 B — 42 — VI/3 — (beide n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 4. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 334 — IV B 3

St.Anz. 8/1969 S. 327

258

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Gebührenvergünstigungen bei der Aufstellung und Fortführung von Baubestandsplänen und -büchern

Die Staatsbauämter sind angewiesen, für jede Gebäudeanlage im hessischen Staatseigentum Baubestandspläne und -bücher aufzustellen. Zu den Planunterlagen gehört auch ein Übersichtsplan. Als Übersichtspläne sollen, je nachdem ob die Gebäude außerhalb oder innerhalb der Ortslage liegen, Ausschnitte (unbeglaubigte Lichtpausen oder Abdrucke) von Meßtischblättern 1:25 000, Ortskarten bzw. vergrößerten Meßtischblättern 1:10 000 oder von Katasterkarten verwendet werden.

Ich genehmige hiermit, daß an die Staatsbauämter auf Antrag für den vorgenannten Zweck die benötigten Lichtpausen oder Abdrucke in 4facher Ausfertigung gebührenfrei abgegeben werden. Für die Entnahme von Abzeichnungen oder Auszügen aus den Katasterunterlagen durch Bedienstete der Staatsbauämter sind ebenfalls keine Gebühren zu erheben.

Meinen Erlaß vom 15. 4. 1952 — K 3300 A 2/52 — VI/3 / — O 6011 A 1/52 — IVb 2 — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 5. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 332 — IV B 3

St.Anz. 8/1969 S. 327

259

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Gebühren für Abschriften und Abzeichnungen aus dem Liegenschaftskataster;

hier: Anträge der Gemeinden anlässlich der Durchführung von Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG)

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie Anträge auf Erteilung beglaubigter Auszüge und Abzeichnungen aus dem Liegenschaftskataster zu behandeln sind, die von Gemeinden anlässlich der Durchführung von Maßnahmen nach dem BBauG gestellt werden.

Nach § 152 BBauG sind die Katasterämter verpflichtet, den Behörden, die Maßnahmen nach dem BBauG durchführen, Rechts- und Amtshilfe zu leisten, d. h. ihnen Einsicht und Auskunft zu gewähren sowie Abschriften und Abzeichnungen aus dem Liegenschaftskataster zu erteilen, ohne daß sie ihr berechtigtes Interesse daran darzulegen brauchen. Diese Verpflichtung deckt sich mit § 9 Abs. 3 des Katastergesetzes.

„Rechts- und Amtshilfe“ bedeutet jedoch nicht, daß Arbeiten der Katasterbehörden gebührenfrei auszuführen sind. Vielmehr bleiben in Anlehnung an die Regelung in § 79 Abs. 1 Satz 2 BBauG auch in diesen Fällen die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Gebührenregelungen unberührt. Für Auszüge und Abschriften aus dem Liegenschaftskataster sowie für andere Arbeiten, die von Behörden anlässlich der Durchführung von Maßnahmen nach dem BBauG beantragt werden, sind daher Gebühren nach dem KatGebO zu erheben. Meinen Erlaß vom 24. 8. 1960 — K 3300 A — 212 — VI/3 — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 6. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 333 — IV B 3

St.Anz. 8/1969 S. 327

260

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Bodennutzungserhebungen;

hier: Selbstentnahme von Abschriften aus dem Liegenschaftskataster

Für die Selbstentnahme von Abschriften aus dem Liegenschaftskataster durch Kommunalbehörden anlässlich der Erstellung oder Fortschreibung von Grundstückslisten für die Bodennutzungserhebung werden keine Gebühren erhoben.

Meinen Erlaß vom 17. 8. 1964 — K 3300 B — 257 — VI/3 — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 3300 A — 335 — IV B 3

St.Anz. 8/1969 S. 327

261

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Behandlung von Veränderungen im Bestand der Flurstücke, die mit der Änderung von Gemeinde-(Kreis-)grenzen zusammenhängen

Bei der katastertechnischen Prüfung der Beschlüsse der Landesregierung, die Umgemeindungen zum Gegenstand haben, habe ich folgendes wahrgenommen: In den katastertechnischen Unterlagen (in der Regel Auszüge aus den Veränderungsnachweisen) werden vielfach als Gegenstände der Umgemeindung Flurstücke ausgewiesen, deren Eintragung in das Grundbuch von privaten Rechtsgeschäften abhängig ist (Teilungsentwürfe — Nr. 4 a FortfErl.). Dieses Verfahren löst Schwierigkeiten beim verwaltungsmäßigen Vollzug der Umgemeindungen aus.

Um eine reibungslose Abwicklung des Umgemeindungsverfahrens zu gewährleisten, bestimme ich folgendes:

I

1. Löst die Bildung neuer Flurstücke die Änderung von Gemeinde-(Kreis-)grenzen aus oder steht sie mit einer solchen Änderung im Zusammenhang, so sind die Veränderungen im Bestand der Flurstücke grundsätzlich als definitive Zerlegungen (Bildung neuer Flurstücke in der Hand der bisherigen Eigentümer) zu behandeln. Hierbei ist zunächst die bestehende katastermäßige und sonstige Bezirkszugehörigkeit beizubehalten.¹⁾ Das Liegenschaftskataster ist im Anschluß an die Prüfung der Veränderungsnachweise fortzuführen (vgl. Nr. 67 Buchst. c FortfErl.).

2. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Umgemeindungsverfahrens benötigen die beteiligten Stellen in der Regel Unterlagen, aus denen sich die katastertechnische Bezeichnung und Beschreibung der umzugemeindeten Bodenflächen einwandfrei ergeben. Hierfür kommen Abzeichnungen der Flurkarten und Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch (nicht Auszüge aus dem Veränderungsnachweis) in Betracht, im Bedarfsfalle auch Lichtpausen von Vergrößerungen der TK 25 und dgl.

3. Nachdem die Umgemeindung rechtswirksam geworden ist, (vgl. § 17 Abs. 2 HGO), sind die in Nr. 30 FortfErl. vorge-

¹⁾ Vgl. Beispiel 3 der Anl. 1 zum FortfErl.

schriebenen Umgemeindungs-Veränderungsnachweise aufzustellen²⁾ und das Liegenschaftskataster bezüglich der Veränderungen in der Bezirkszugehörigkeit fortzuführen.

4. Soweit möglich und zweckmäßig, sollen die umgemeindeten Bodenflächen grundbuchmäßig vereinigt und im Anschluß hieran verschmolzen werden.³⁾ Die Verschmelzungen sind in die nach Nr. 8 meines Erlasses vom 25. 7. 1967 — K 4220 A — 71 — IV B 3 — zu führende Kontrolle aufzunehmen.

II.

5. Für die nach Nr. 2 zu erteilenden Unterlagen sind Gebühren nicht zu erheben. Das gleiche gilt für katasteramtliche

Arbeiten (insbesondere örtliche Vermessungen), die ausschließlich zum Zwecke der Änderung von Gemeinde-(Kreis-)grenzen ausgeführt werden; die Gebührenbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Auslagen.

6. Mein Erlaß vom 9. 9. 1953 — K 3300 A — 52 — VI 3 — (n. v.) ist gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 11. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4230 A — 76 — IV B 3

K 3300 A — 312 — IV B 3

StAnz. 8/1969 S. 327

Der Hessische Minister der Justiz

262

Verlust von Dienststempeln

Die Dienststempel (runde Farbdruckstempel) des Verwaltungsgerichts Kassel mit der Umschrift

„Verwaltungsgericht Kassel“, ohne Kennziffer

„Verwaltungsgericht Kassel“ und der Kennziffer 1,

„Verwaltungsgericht Kassel“ und der Kennziffer 2

sowie dem Landeswappen sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 8. Januar 1969 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 1. 1969

Der Hessische Minister der Justiz

5413 E — II/6 — 213

StAnz. 8/1969 S. 328

263

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von der Schiele-Straße nach der Eichengrundschneise im Stadtgebiet von Frankfurt/Main

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) und des § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Main-Gaswerke Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum im Stadtgebiet von Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer Gas-Hochdruckleitung von der Schielestraße nach der Eichengrundschneise für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsaml. S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Januar 1971 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 17. 1. 1969

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Verkehr

— II c I — 921.013.016 —

Im Auftrag

gez. S t a n k e

StAnz. 8/1969 S. 328

¹⁾ Im Beispiel 3 der Anl. 1 zum FortfErl. haben dabei die in die Gemeinde Langenburg umgemeindeten Flurstücke die Nrn. 44/4 und 44/5 erhalten; für das in die Gemeinde Ballenhorst umgemeindete Flurstück ist die Nr. 171/3 vergeben worden.

²⁾ Im hiervor genannten Beispiel wären in der Gemeinde (Gemarkung) Langenburg die Flurstücke 44/3 und 44/4 einerseits, die Flurstücke 44/5 und 45 andererseits zu verschmelzen. In der Gemeinde (Gemarkung) Ballenhorst beträfe die Verschmelzung die Flurstücke 170 und 171/3.

264

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Hessisches Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden

Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung;

Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers der Finanzen vom 27. 2. 1962 (StAnz. S. 506)

Nachstehend gebe ich die von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen über den Rahmen der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete vom 27. 2. 1962 hinaus getroffene Anordnung (Nr. 2 a. a. O.) bekannt.

Schutzkleidungsstücke dürfen nur beschafft werden, wenn dies nach den Richtlinien oder dieser Anordnung möglich ist.

Sollte es erforderlich werden, den Personenkreis, das Ausstattungs- oder die Mindesttragezeit zu ändern, so bitte ich um Bericht. Das Gleiche gilt, wenn Schutzkleidungsstücke, die nicht in den Richtlinien oder meiner Anordnung genannt sind, beschafft werden sollen.

Meinen Erlaß vom 23. 10. 1964 (n. v.) hebe ich auf, desgleichen meinen Erlaß vom 31. 5. 1966 (n. v.) an das Hessische Landesamt für Straßenbau.

Wiesbaden, 6. 2. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

I c 2 — 7 s-06-04, 05, 07

StAnz. 8/1969 S. 328

*

Anordnung

nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete.

1. Über den Rahmen der Richtlinien (Nr. 9–17) hinaus können im Bereich des Hess. Landesamtes für Bodenforschung Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

2. Personenkreis	Ausstattungsoll je Person	Gegenstand	Mindest-tragezeit (Jahre)	Einzel-aus-stattung (E) od. Be-darfs-fall (B)
Lichtpauser, Landkarten-techniker, Bedienstete d. Bibliothek, d. Vertriebs-stelle u. d. Archivs, Geologie-Techniker	1	Arbeitskittel	2	E
Bohr-, Werk-statt- u. La-borarbeiter	1	Arbeitsanzug	1	E
Geologie-Techniker Bohr- u. Werkstatt-arbeiter	1 Paar	Gummistiefel	3	B
Geologie-Techniker	1 Paar	Gummihandschuhe	2	B
Laboranten, Kopierer, Reinemache-frauen	1 Paar	Gummihandschuhe	2	E
Bohrarbeiter	1	Schutzhelm	—	B
Bohr- und Werkstatt-arbeiter	1 Paar	Schutzhandschuhe	—	B
Bohrarbeiter	1	Wetterschutzmantel	4	B

3. Die nach Nr. 2 beschafften Schutzkleidungsstücke dürfen nur von den genannten Personen bzw. bei Bedarf getragen werden.

4. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Anordnung

nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete.

1. Über den Rahmen der Richtlinien (Nr. 9—17) hinaus können im Bereich der Hessischen Straßenbauverwaltung Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

2. Personenkreis	Ausstattungsoll je Person	Gegenstand	Mindest-tragezeit (Jahre) (E) oder Be-darfs-fall (B)	Einzel-aus-stattung (E) od. Be-darfs-fall (B)
Straßenwärter, 1 ständige Hilfs-arbeiter,	1	Wintermantel oder wahlweise gefütterter Arbeitsanzug (zweiteilig)	4	E
Lkw-Fahrer, -belfahrer, Strecken-warte, Kolonnen-führer,	1 Paar	Wintermütze	2	E
	1 Paar	Gummistiefel mit Roßhaarsocken	3	E
Meßgehilfen, Bauwarte (auch beamtete), Platzwarte	1 Paar	Filzschafstiefel	4	E
	1 Paar	Winterhandschuhe (Faustform mit Lederbesatz in der Handfläche)	1	E
	1	Wintermütze	2	E
	1	Schutzüberwurf (Leuchstoffweste)	—	B
	1	Sommermütze	1	E
	1	Wetterschutzmantel	4	E

2. Personenkreis	Ausstattungsoll je Person	Gegenstand	Mindest-tragezeit (Jahre) (E) od. Be-darfs-fall (B)	Einzel-aus-stattung (E) od. Be-darfs-fall (B)	
Brücken - schlosser	1	Wetterschutzjacke	4	E	
	1	Arbeitsanzug	1	E	
	1	Kanalanzug	—	B	
	1 Paar	Kanalstiefel	3	E	
	1	Wintermantel	4	E	
	1 Paar	Winterhandschuhe (Faustform m. Lederbesatz in der Handfläche)	1	E	
	1	Schutzhelm	—	B	
	1 Paar	Schutzhandschuhe	—	B	
	Gärtner	1	Wintermantel	4	E
		1	Wetterschutzmantel	4	E
1		Wintermütze	2	E	
1		Sommermütze	1	E	
1 Paar		Gummistiefel m. Roßhaars-socken	3	E	
1 Paar		Filzschafstiefel	4	E	
1 Paar		Winterhandschuhe (Faustform mit Lederbesatz in der Handfläche)	1	E	
1		Schutzanzug mit Kapuze aus Gummi od. Plastik	—	B	
1 Paar		Schutzhandschuhe	—	B	
1		Atemmaske	—	B	
Beifahrer von 1 Kraftfahrern, Streckenwarte	1	Arbeitsanzug (blau)	2	E	
Kraftfahr-zeugmeister	1	Arbeitsanzug oder Arbeitskittel	2	E	

3. Die nach Nr. 2 beschafften Schutzkleidungsstücke dürfen nur von den genannten Personen bzw. bei Bedarf getragen werden.

4. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Anordnung

nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete.

1. Über den Rahmen der Richtlinien (Nr. 9—17) hinaus können im Bereich der Hessischen Eichverwaltung Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

2. Personenkreis	Ausstattungsoll je Person	Gegenstand	Mindest-tragezeit (Jahre) (E) od. Be-darfs-fall (B)	Einzel-aus-stattung (E) od. Be-darfs-fall (B)
Eichange-stelle, Eichhelfer, Beamten-anwärter	1	Arbeitskittel	2	E
Eichbeamte, Eichange-stelle, Eichhelfer, Beamten-anwärter, b. Eichung v. Meßgeräten an Kfz., Lager-behältern, Mineralöl-meßgeräten u. Fässer		Arbeitsschutzanzug	—	B
		Gummistiefel	—	B
		Schutzhandschuhe	—	B
		Schutzhelme	—	B
Eich-helferinnen b. Umgang mit Schwefel-säure		Gummischürzen	—	B

3. Die nach Nr. 2 beschafften Schutzkleidungsstücke dürfen nur von den genannten Personen und gegebenenfalls bei Verrichtung der angeführten Arbeiten getragen werden.

4. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

265

Mustersatzung für kommunale Sparkassen;

hier: Berichtigung

In der in StAnz. 1969 S. 112 ff. bekanntgegebenen Fassung der Mustersatzung für kommunale Sparkassen ist folgendes zu berichtigen:

Im Inhaltsverzeichnis zu § 9 ist an Stelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ zu setzen;

im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift bei § 12 ist nach „Kreditaufnahmen“ ein Doppelpunkt zu setzen;

im Inhaltsverzeichnis zu § 20 ist vor dem Wort „Grundstücksanlagegesellschaften“ das Wort „von“ und dahinter das Wort „(Immobilienfonds)“ zu setzen;

in § 4 Abs. 6 drittletzte Zeile ist an Stelle des Wortes „zurückgeführt“ das Wort „zugeführt“ zu setzen;

in § 11 Abs. 3 Satz 2 muß es richtig heißen: „... von Reisezahlungsmitteln und an die...“;

in § 12 Abs. 3 Satz 1 ist nach dem Wort „Datum“ ein Komma zu setzen;

bei den §§ 16, 17 und 18 ist in den Überschriften nach „Personalkredit“ an Stelle des Semikolons jeweils ein Doppelpunkt zu setzen;

in § 16 Abs. 1 Nr. 2 muß es richtig heißen „Pfandbestellung“ (1. Zeile) und „Handelswaren“ (6. Zeile);

in § 17 Abs. 2 letzter Satz muß es richtig heißen: „... des Kontingents nach Nr. 3 sind die ...“;

bei § 20 muß es in der Überschrift richtig heißen: „Anlage ...“;

§ 26 Nr. 7 muß richtig lauten:

„Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen“;

in § 31 Abs. 6 3. Zeile ist das Wort „ihrem“ durch das Wort „ihren“ zu ersetzen;

in § 32 Abs. 3 1. Satz (3. Zeile) muß es „anwesend“ heißen;

§ 36 Abs. 8 muß richtig lauten:

„Die Unterschriften nach Abs. 2 sollen unter der Bezeichnung: „
Sparkasse
Der Vorstand“.

die Unterschriften nach Abs. 3 unter der Bezeichnung: „
Sparkasse
erfolgen.

[Bei Unterschriften nach Abs. 3 genügt als Name der Sparkasse folgende Kurzbezeichnung der Sparkasse: „...“];

an Stelle des letzten Satzes in § 38 Abs. 2 muß es richtig heißen: „Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand legt den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht dem <Magistrat, Kreisausschuß, Zweckverbandsausschuß> und der Aufsichtsbehörde vor. Der Vorlage an die Aufsichtsbehörde ist der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses beizufügen“;

in § 40 Abs. 5 Satz 1 muß es an Stelle „§ 38 Abs. 4 Nr. 2“ richtig heißen: „§ 15 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz“.

Wiesbaden, 7. 2. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 3 — 38 h 08.01

StAnz. 8/1969 S. 330

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

266

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Januar 1969
(29. 12. 1968—1. 2. 1969)

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 262 729

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Todesfall an														
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Banige Krankheit	Malariafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Caniculafieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmosis	Grippe (Virungrippe)	Keuchhusten	Masern	
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	12 —	— —	3 1	— —	3 —	— —	2 —	4 —	2 —	— —	189 —	2 —	— —	7 1	16 1	120 —	— —	1 —	— —	1 (8)	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	— —	— —	2 —	51 —	— —	— —	4 1	8 —	28 —	— —	— —	— —	— —	1 (3)	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	12 —	— —	3 1	— —	4 —	— —	3 —	4 —	4 —	— —	240 —	2 —	— —	11 2	24 1	148 —	— —	— —	1 —	— —	2 (11)	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 10. 2. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 6 —

StAnz. 8/1969 S. 330

267

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt Kassel

2. ordentlicher Lehrgang für Gesundheitsaufseher;

Bezug: Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom 7. 12. 1966 (StAnz. S. 1604)

Der zweite ordentliche Lehrgang für Gesundheitsaufseher gemäß § 9 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern wird in der Zeit vom

25. August bis 12. Dezember 1969

durchgeführt. In diesem Zeitraum ist die Prüfung eingeschlossen. Der Lehrgangsort wird wiederum Gießen sein. Der Lehrgang ist gemäß § 9 Abs. 4 der Vorschriften für die hessischen Teilnehmer gebührenfrei. Um die Bereitstellung gemeinsamer, preisgünstiger Unterkunft und Verpflegung werde ich auch bei diesem Lehrgang bemüht sein. Genaue Einzelheiten über die Teilnahmebedingungen und die Möglichkeiten für Unterkunft und Verpflegung werden rechtzeitig durch besonderen Erlaß bekanntgegeben. Um den Lehrgang ordnungsgemäß vorbereiten zu können, bitte ich, mir über die Regierungspräsidenten die Namen der vorgesehenen Teilnehmer bis spätestens zum

30. April 1969 zu melden.

Bis spätestens zum 15. Juni 1969 soll die Meldung gemäß § 6 der Vorschriften mit etwaigen Anträgen über die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 2 hier vorliegen. Die möglichen Bewerber für die Lehrgangsteilnahme sind aufzufordern, die Gesuche um Zulassung zur Ausbildung rechtzeitig beim Träger des zuständigen Gesundheitsamtes (§ 5 der Vorschriften) einzureichen. Zur Vereinfachung bitte ich den Zulassungsgesuchten die Themenvorschläge für die schriftliche

Arbeit (§ 17 Abs. 3) bereits beizufügen, die ich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuleiten werde. Für Bewerber, die nach dem 31. 12. 1968 ihren Dienst beim Gesundheitsamt aufgenommen haben, entfällt der Themenvorschlag. Für diese Teilnehmer wird eine besondere Regelung getroffen. Ich weise die Träger der Gesundheitsämter darauf hin, daß dieser Lehrgang ihnen wiederum eine Gelegenheit bietet, durch Einstellung geeigneter Bewerber qualifizierte Fachkräfte für die Mitarbeit am Gesundheitsamt zu gewinnen, soweit sie bisher eine ausreichende Anzahl von Gesundheitsaufsehern nicht beschäftigen (1 Gesundheitsaufseher auf 50 000 Einwohner). Aus der Entwicklung der Umweltbedingungen in der gegenwärtigen Zeit ergibt sich auch und besonders für die Gesundheitsämter die Notwendigkeit, ihre Aufgaben auf dem Gebiete der Umwelthygiene noch intensiver wahrzunehmen. Ein großer Teil der hier anfallenden Arbeiten, für deren Ausführungen der gut ausgebildete Gesundheitsaufseher qualifiziert ist, muß heute immer noch von den Ärzten der Gesundheitsämter ausgeführt werden. Schon um die Ärzte von diesen Arbeiten zugunsten der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben freizustellen, sollte die Möglichkeit der Einstellung eines Gesundheitsaufsehers bei der Gelegenheit, die der vorgesehene Lehrgang bietet, mit Sorgfalt geprüft werden. Besonders die Träger der Gesundheitsämter, die bisher einen Gesundheitsaufseher nicht beschäftigen, sollten die sich bietende Gelegenheit wahrnehmen. Auf die Ausführungen in meinem Erlaß vom 11. 1. 1966 — III A 3 a — 18 b 34/05 — über die Ausbildung von Gesundheitsaufsehern weise ich in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Wiesbaden, 23. 1. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

StS — III A 3 a — 18 b 34/01

StAnz. 8/1969 S. 331

268

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel
mit Abdrucken für die Hess. Forstämter

An die Verwaltung der Staatsweingüter
im Rheingau
6228 Eltville

Nachrichtlich:

An den Rechnungshof des Landes Hessen
6100 Darmstadt

An die Rechnungsprüfungsämter
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An die Landesforstschule
in Schotten

An die Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt
in Gießen

Inanspruchnahme von domänen- und forstfiskalischen Grundstücken für die Verlegung von unterirdischen Leitungen;

Bezug: Erlaß vom 22. 4. 1966, III B 1 — 1030 — N 55.6, IV B 3 — 79 e — 02/27 — 2629/66

Mein Bezugslerlaß wird mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefaßt:

1. Für die Wasserentnahme aus domänen- und forstfiskalischen Grundstücken ist gemäß § 14 Abs. 3 Hess. Wassergesetz vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) grundsätzlich kein Wasserentgelt für die jeweils entnommene Wassermenge zu erheben.

2. Gestattungsverträge, die vor Inkrafttreten des Hess. Wassergesetzes am 1. 8. 1960 abgeschlossen wurden, können durch neue Verträge unter Verwendung des nachstehenden Vertragsmusters abgelöst werden. Dabei ist Ziff. 1 zu beachten.

3. Gestattungsentgelt, Entschädigungen.

a) Für die Inanspruchnahme domänen- und forstfiskalischer Grundstücke durch unterirdische Leitungen aller Art sind ab sofort, soweit nicht bereits Rahmenverträge mit Versorgungsunternehmen (z. B. Bundespost,

Firma Gas-Union GmbH u. ä.) bestehen, bei Abschluß neuer Gestattungsverträge ohne Rücksicht auf die vereinbarte Laufzeit der Verträge als einmaliges Gestattungsentgelt die gleichen Beträge zu vereinbaren, wie sie den durch die Maßnahme betroffenen privaten Grundstückseigentümern gezahlt werden, mindestens jedoch

aa) für oberirdische Teile der Leitung (Bauwerke, Wasserfassungsanlagen, Revisionschächte u. ä.)
0,50 DM/qm

bb) für die unterirdische Leitung 0,50 DM/lfd. m

Die Mindestgebühr nach vorstehenden Buchstaben aa) und bb) beträgt zusammen einmalig 50,— DM.

b) Überschreitet der für die Leitung ausgewiesene Schutzstreifen eine Breite von 5 m, ist für die zusätzliche Schutzstreifenfläche eine einmalige Entschädigung von mindestens 0,10 DM/qm zu zahlen.

c) Für die darüber hinaus während der Bauarbeiten in Anspruch genommene Fläche (sog. Arbeitsstreifen) ist für die Dauer des Nutzungszuges eine einmalige Entschädigung zu zahlen, und zwar

aa) bei Waldgrundstücken auf der Basis von jährlich 200,— DM/ha, (Kapitalisierungsfaktor 25 im Falle dauernden Nutzungszuges)

bb) bei landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken nach einem vom zuständigen Landwirtschaftsamt erstellten Gutachten,

cc) bei weinbaulich nutzbaren Grundstücken nach einem vom Weinbauamt Eltville erstellten Gutachten.

d) Wird durch die Leitung und insbesondere ihre oberirdischen Teile die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke behindert, ist der durch Gutachten zu ermittelnde Ertragsausfall auf der Behinderungsfläche als einmalige (kapitalisierte) Entschädigung zu erstatten.

4. Sofern der Vertragspartner nicht ausdrücklich eine kürzere Vertragsdauer wünscht, sind die Gestattungsverträge i. d. R. auf die Dauer von 30 Jahren abzuschließen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages um jeweils 5 Jahre bitte ich vorzusehen, sofern nicht von einem der beiden Vertragsschließenden spätestens 6 Monate vor Ablauf erklärt wird, daß er den Vertrag nicht fortsetzen wolle.

5. Soweit nicht bereits die Verwendung von Vertragsmustern für bestimmte unterirdische Leitungen (Bundespostkabel, Ferngasleitungen u. a.) angeordnet wurde, ist ab sofort beim Abschluß neuer Gestattungsverträge nur noch der als Anlage 1 beigefügte Vordruck anzuwenden. Er kann in Kürze von der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden.

6. Der Verkauf von domänen- und forstfiskalischen Grundstücken für den Bau von unterirdischen Leitungen und dazu notwendigen oberirdischen Anlagen kann nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn der Betrieb der Anlage dies erfordert.

7. Bei allen laufenden Gestattungsverträgen über die Verlegung von Wasserversorgungsanlagen mit einer jährlichen Zahlung der Anerkennungsgebühr, die nach dem 1. 1. 1959 auf der Grundlage meines Erlasses vom 24. 12. 1958, V d — 62.5.4 a — 5494/58 — III F — I 3759 — 327.02 neu abgeschlossen wurden, ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten eine Ablösung der jährlichen Anerkennungsgebühr durch eine einmalige Zahlung anzustreben. Hierüber ist ein Nachtragsvertrag abzuschließen. Das Gleiche gilt für andere Verträge über unterirdische Leitungen, bei denen jährliche Zahlung der Anerkennungsgebühren bzw. Gestattungsentgelte vereinbart worden ist.

Als Verhandlungsgrundlage für die Höhe des Ablösungsbeitrages können die in der Anlage 2 angegebenen v.-H.-Sätze verwendet werden.

8. Das Benutzungsrecht des Vertragspartners ist bei Grundbesitz des Landes Hessen — Domänenverwaltung, Domänenweinbauverwaltung, Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen — sowie bei forstfiskalischen, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Im Hinblick auf die Größe des forstfiskalischen Grundbesitzes, den Umfang des forstfiskalischen Grundstücksverkehrs und die ständig steigende Zahl von Leitungsrechten aller Art bitte ich, zur Vermeidung des durch unzählige Pfandfreigaben zu erwartenden Verwaltungsaufwands bei forstfiskalischen Waldgrundstücken von der grundbuchlichen Eintragung der Dienstbarkeiten grundsätzlich abzusehen.

In § 9 Abs. 1 des anliegenden Mustervertrages ist daher der jeweils nichtzutreffende Unterabsatz zu streichen.

9. § 11 des anliegenden Mustervertrages ist bei öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu streichen.

10. Werden Grundstücke aus einer Staatsdomäne des Landes Hessen in Anspruch genommen, schließt der jeweils zuständige Regierungspräsident an Stelle des Forstamts den Gestattungsvertrag ab. Bei Inanspruchnahme von Grundstücken des Landes Hessen — Domänenweinbauverwaltung — ist die Verwaltung der Staatsweingüter in Eltville für den Abschluß der Gestattungsverträge zuständig.

Sind die von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke verpachtet, hat der Regierungspräsident (bei Inanspruchnahme von Flächen aus Staatsdomänen) bzw. das Forstamt (bei verpachtetem Streubesitz) die betroffenen Pächter unverzüglich von der beabsichtigten Maßnahme zu unterrichten. Ferner ist den Pächtern der Beginn der Bauarbeiten (§ 5 Abs. 3 des Gestattungsvertrages) rechtzeitig mitzuteilen.

11. Dieser Erlaß gilt nicht für die Verlegung von unterirdischen Leitungen, die ausschließlich dem Anschluß von domänen- oder forstfiskalischen Gebäuden dienen. In diesen Fällen können mit Zustimmung des Regierungspräsidenten ggf. Sonderregelungen getroffen werden.

12. Sofern in wesentlichen Punkten von dem anliegenden Mustervertrag abgewichen werden soll, bedarf der Vertrag der Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. (bei Staatsdomänen und Staatsweingütern) meiner Genehmigung.

Ich stelle Ihnen anheim, sich von den Forstämtern eine Ausfertigung jedes Gestattungsvertrages für Ihre Akten vorlegen zu lassen.

Bei Inanspruchnahme von Grundstücken aus Staatsdomänen oder Staatsweingütern ist mir eine beglaubigte Abschrift des Gestattungsvertrages zu übersenden.

13. Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- a) Erlaß vom 2. 8. 1962, III f — I 2427 — 367.02
- b) Erlaß vom 22. 4. 1966, III B 1 — 1030 — N 55.6 — IV B 3 — 79 e — 02 27 — 2629.66 —
- c) Erlaß vom 20. 6. 1966, III B 1 — 1030 — N 55.6.

Wiesbaden, 17. 1. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
II C 1 — Az.: 81 a — 06
Tgb.-Nr. 16.771 68
III B 1 — 170 — N 55.6
IV B 3 — 79 e — 02 27 — 3108 67

StAnz. 8/1969 S. 331

*

Anlage 1

zu Erlaß vom 17. Januar 1969
II C 1 — Az.: 81 a — 06
Tgb.-Nr. 16.771 68
III B 1 — 170 — N 55.6
IV B 3 — 79 e — 02 27 — 3108 67

Gestattung über die Verlegung unterirdischer Leitungen auf Grundstücken des Landes Hessen — Domänenverwaltung, Forstverwaltung — Domänenweinbauverwaltung — Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen —*)

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch den Regierungspräsidenten in _____ und dieser vertreten durch _____

(Amtsbezeichnung, Vorname, Zuname, Ort)

und _____ (Name, Ort, Straße)

..... schließen folgenden

Gestattungsvertrag

§ 1

Gegenstand der Gestattung

(1) Das Land Hessen — Domänenverwaltung -/Forstverwaltung — Gemeinnütziges Siedlungsunternehmen — Domänenweinbauverwaltung —*) (im Folgenden „Land Hessen“ genannt) gestattet de

..... (im Folgenden Vertragspartner genannt) auf den nachstehend genannten domänenfiskalischen/-forstfiskalischen *) Grundstücken

Gemarkung Flur Flurst.-Nr. Abt. Unterabt. folgende leitung(en) von je cm Durchmesser mit Zubehör (Kabel, Armaturen usw.) unterirdisch zu verlegen:

Außerdem ist die Errichtung folgender oberirdischer Anlagen gestattet:

(2) Die Gestattung bezieht sich nur auf die Benutzung der Grundstücke zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung der in Abs. 1 genannten Leitungen und Anlagen.

(3) Die örtliche Lage ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages gilt, ersichtlich. Die Arbeitsflächenbreite beträgt m, die Breite des Schutzstreifens m.

(4) Dem Vertragspartner ist es gestattet, die in Abs. 1 genannten Grundstücke jederzeit in angemessenem Umfang zur Planung, zum Bau, zur Kontrolle, zur Instandsetzung und ggf. zur Erneuerung der Anlage zu betreten, erforderlichenfalls zu befahren und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 2

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf eine Dauer von 30 Jahren abgeschlossen und beginnt am Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre, sofern nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf von dem Land Hessen oder dem Vertragspartner erklärt wird, daß der Vertrag nicht fortgesetzt werden soll.

(2) Diese Erklärung bedarf der Schriftform.

(3) Die Erklärung kann sich auch auf einzelne Grundstücke oder Grundstücksteile beziehen.

(4) Das Vertragsverhältnis endet auch, wenn der Vertragspartner die Anlagen aufgibt oder entfernt. Dies muß dem Land Hessen möglichst ein Jahr vor der Aufgabe schriftlich angezeigt werden.

§ 3

Gestattungsentgelt, Entschädigungen

(1) Der Vertragspartner zahlt für die Gestattung gemäß § 1 einmalig:

- a) für Bauwerke: qm × —,50 DM = DM
- b) für Rohr-, Kabelleitungen pp.: lfd. m. × —,50 DM = DM
- c) für Überschreitung einer Schutzstreifenbreite von 5 m: qm × —,10 DM = DM
- Summe: DM

(2) Außerdem zahlt der Vertragspartner folgende Entschädigungen:

- a) für Hiebsunreife, Randschäden, Folgeschäden usw. DM
- b) für Nutzungsentgang DM
- c) für Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen DM
- d) DM
- e) DM
- f) DM
- Summe: DM

(3) Für die Ermittlung der Entschädigung nach Abs. 2 ist das zuständige Landwirtschaftsamt in / die Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen, / das Weinbaumamt Eltville*) zuständig.

(4) Für auf Veranlassung des Vertragspartners in der Zeit vom 1. 4. bis 1. 10. erfolgte Aufhiebe hat dieser den Preisunterschied zu zahlen, der sich aus der Verwertung des Sommerholzes gegenüber gleichem aus dem Wintereinschlag desselben Wirtschaftsjahres ergibt. Außerdem ersetzt der Vertragspartner die durch den Sommereinschlag bedingte Erhöhung der Werbungskosten.

(5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 sind spätestens 4 Wochen nach Aufforderung an die Staatskasse in P.Sch.A. Kto.-Nr. zu zahlen.

(6) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.

§ 4

Gewährleistung, Haftung

(1) Das Land Hessen leistet keine Gewähr für einen zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand des Geländes.

(2) Für etwaige Schäden, die an der Anlage durch den forstwirtschaftlichen/landwirtschaftlichen*) Betrieb (einschl. Weinbau*) oder in sonstiger Weise auftreten sollten, haftet das Land Hessen nur insoweit, als diese Schäden von seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Oberirdische Anlagen sollen unter Anpassung an das Landschaftsbild so errichtet werden, daß Beschädigungen durch den Forstbetrieb/die landwirtschaftliche/weinbauliche Nutzung*) vermieden werden.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(4) Das Land Hessen verpflichtet sich, den Vertragspartner rechtzeitig von der Durchführung betrieblicher Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage gefährden könnten, zu unterrichten. Das Land Hessen verpflichtet sich, auf den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlagen Rücksicht zu nehmen.

(5) Wird das Land Hessen von einem Dritten auf Grund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung des Grundstücks durch den Vertragspartner entstanden ist, stellt dieser das Land Hessen von der Ersatzpflicht frei. Er kann sich hierbei nicht auf § 831 (1) Satz 2 BGB berufen.

(6) Der Vertragspartner leistet Ersatz für alle Schäden, die durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage dem Land Hessen, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen. Insbesondere sind alle Schäden an dem Aufwuchs/am Wald*) zu erstatten, die infolge von Bodenveränderungen, Grundwassersenkung u. ä. entstehen, wie z. B. Trocknissschäden, Vernässung, Zuwachsverluste, notwendiger Holzartenwechsel usw.

§ 5

Durchführung der Arbeiten

(1) Die gesamte Trassierung soll möglichst gradlinig und entlang vorhandener Wege oder Schneisen erfolgen, um unnötige Zerschneidungen von Waldbeständen bzw. landwirtschaftlichen Dauerkulturen zu vermeiden und eine gute Einfügung in das Landschaftsbild zu ermöglichen. Forstliche bzw. landwirtschaftliche/weinbauliche Belange sind zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie Waldbestände mit spezieller Schutzwürdigkeit oder Wohlfahrtsfunktion sind in angemessenem Abstand zu umgehen.

Der Arbeitsstreifen wird unter Beteiligung des Forstamtes, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) und des Vertragspartners örtlich festgelegt.

(2) Der Vertragspartner übernimmt die deutlich sichtbare Markierung des Arbeitsstreifens vor Beginn der Trassierungsarbeiten.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten das Forstamt, den Reg.-Präsidenten/die Staatsweingüterverwaltung rechtzeitig zu verständigen.

(4) Die Verlegung der Leitungen einschließlich Zubehör erfolgt innerhalb eines Arbeitsstreifens von maximal m Breite. Der Streifen ist so schmal wie technisch möglich zu halten. Die in Satz 1 genannte Breite darf auf keinen Fall überschritten werden. Die Leitungen müssen mit mindestens ... m Erdreich überdeckt werden.

(5) Bei Waldgrundstücken übernimmt das Land Hessen den Freihieb der Leitungstrasse ohne Verpflichtung zur Rodung der Wurzelstöcke.

Die Kosten dieses Holzeinschlags übernimmt der Vertragspartner, sofern der Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes die Holzwerbungskosten (einschließlich Soziallasten) nicht deckt.

Reisig, Abraum sowie unverwertbares Derbholz und nicht verwertbarer Aufwuchs werden nur auf Antrag des Vertragspartners und gegen Kostenerstattung beseitigt.

(6) Der Vertragspartner oder die von ihm Beauftragten dürfen Kulturen, Jungbestände, Reisig, Wurzelstöcke und Abraum nur nach vorheriger Anweisung durch das Forstamt beseitigen, um Brandgefahren oder andere Schädigungen zu vermeiden.

(7) Der Vertragspartner hat die von ihm mit den Arbeiten auf der Trasse beauftragten Unternehmen dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung schriftlich zu benennen.

(8) Baustelleneinrichtungen (Unterkünfte usw.) bedürfen vertraglicher Regelung.

(9) Bei den Bauarbeiten wird nach Rücksprache mit dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung die obere Bodenschicht (Mutterboden) vom Untergrund getrennt ausgehoben und gelagert.

Der Verbleib überflüssigen Erdreichs ist im Einvernehmen mit dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) zu regeln.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(10) Am stehenden oder liegenden Holz entstandene Verschmutzungen jeglicher Art sind zu entfernen.

(11) Werden für den Betrieb wichtige Wege durch die Leitungsverlegung durchschnitten, ist der Vertragspartner zur Überbrückung der Hindernisse verpflichtet. Ist die Überbrückung nicht möglich, ist dem Land Hessen oder Dritten eine angemessene Umwegsentschädigung zu zahlen.

(12) Tritt bei den Verlegungsarbeiten eine Bodenverdichtung auf, ist der Boden nach Beendigung der Bauarbeiten bis zu einer vom Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) anzugebenden Tiefe aufzulockern.

(13) Der Vertragspartner hat nach dem Verlegen der Leitungen den aufgegrabenen Boden wieder ordnungsgemäß einzuebnen. Außerdem ist die gesamte Fläche des Arbeitsstreifens auf Kosten des Vertragspartners im Einvernehmen mit dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) zu rekultivieren bzw. ggf. aufzuforsten.

(14) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durch Be- und Umpflanzung der oberirdischen Anlagen einschließlich evtl. Umzäunung auf seine Kosten zu berücksichtigen. Die Eingrünung ist im Benehmen mit dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) vorzunehmen.

(15.) Nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Schutzstreifenbereich bzw. der Verlauf der Leitungen im Einvernehmen mit dem Forstamt, Reg.-Präsidenten/der Staatsweingüterverwaltung*) deutlich zu kennzeichnen.

(16) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Begehung aller Flächen durch Vertreter des Landes Hessen und des Vertragspartners. Über die Begehung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die etwa noch verbliebene Schäden und Mängel nach Art und Umfang sowie die vorgesehene Behebung aufzunehmen sind.

§ 6

Wegbenutzung

(1) Das Land Hessen gestattet zum Bau, zum Betrieb, zur Unterhaltung und Überwachung der Anlage die Mitbenutzung der nachstehend aufgeführten fiskalischen Wege durch den Vertragspartner mit Kraftfahrzeugen aller Art:

2. Das Land Hessen und seine Beauftragten haften nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und stete Benutzbarkeit dieser Wege. Ebensonenig haften sie für jede Sperrung und Beeinträchtigung der Wegbenutzung durch Naturereignisse oder sonstige unabwendbare Zufälle sowie durch Holzfällungs-, Holzbringungs- und sonstige Betriebsarbeiten.

(3) Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der dem Land Hessen seinen Bediensteten oder Beauftragten auf den unter Abs. 1 genannten Wegen durch ihn oder seine Beauftragten verursacht wird.

(4) Der Vertragspartner stellt das Land Hessen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung oder Unterhaltung der Wege durch den Vertragspartner gegen das Land Hessen oder seine Bediensteten geltend machen.

(5) Die beim Bau, bei der Wartung oder durch den Betrieb der Anlagen entstehenden Schäden an fiskalischen Wegen und Grundstücken sind unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zustands von dem Vertragspartner sachgemäß innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Land Hessen zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 7

Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Endet das Vertragsverhältnis, sind auf Verlangen des Landes Hessen oberirdische und oberflächennahe Anlagen zu entfernen. Art und Weise der Entfernung der Anlage wird zwischen den Vertragspartnern schriftlich geregelt.

(2) Verbleiben die Anlage oder Teile derselben im Boden, gibt der Vertragspartner Eigentum und Rechte an der Anlage oder der verbleibenden Teile auf. Er verzichtet ausdrücklich auf Bereicherungsansprüche gegenüber dem Land Hessen.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

(3) Die in Anspruch genommenen Flächen sind von dem Vertragspartner bei Vertragsende auf seine Kosten wieder so herzustellen, daß eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist.

§ 8

Ersatzleistung nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Ersatzpflichten des Vertragspartners erstrecken sich auch auf solche Schäden, die zwar durch den Betrieb der Anlage während der Vertragsdauer entstanden sind, aber in diesem Zeitraum noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(2) Ansprüche auf Ersatzleistungen können nur innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrags oder nach vorzeitiger Rückgabe der Flächen angemeldet werden. Soweit innerhalb dieser Frist die Höhe des Anspruchs nicht beziffert werden kann, jedoch ein Feststellungsinteresse des Landes Hessen besteht, genügt die Anmeldung des Anspruchs dem Grunde nach.

§ 9

Grundbuchsicherung

(1) Von der Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch wird abgesehen. Das Land Hessen verpflichtet sich jedoch, die mit diesem Vertrag begründeten Rechte des Vertragspartners als beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den in § 1 genannten Grundstücken zugunsten des Vertragspartners im Grundbuch sichern zu lassen, wenn die Grundstücke während der Vertragsdauer in das Eigentum eines Dritten übergehen./*)

(1) Das Benutzungsrecht des Vertragspartners wird als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu Lasten der in Anspruch genommenen Grundstücke eingetragen. Das Land Hessen verpflichtet sich, die hierzu erforderliche Eintragungsbewilligung abzugeben./*)

(2) Alle mit der Grundbucheintragung verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.

(3) Bei Teilung, Zusammenlegung oder Fortschreibung belasteter Flurstücke verpflichtet sich der Vertragspartner, alle von dem Sicherheitsstreifen nicht mehr berührten Flurstücke auf eigene Kosten aus der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu entlassen.

(4) Bei endgültiger Stilllegung oder Entfernung der Anlage ist der Vertragspartner zur Löschung der Dienstbarkeit auf eigene Kosten verpflichtet.

§ 10

Änderung des Vertrages

(1) Änderungen des Vertrages bleiben vorbehalten, wenn neue allgemeine verbindliche technische oder sonstige Richtlinien oder Betriebserfordernisse der Anlagen oder sonstige Gründe es erforderlich machen.

(2) Vertragsänderungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

§ 11

Bauland- und Ausbeuteklausel

(1) Für den Fall, daß die in § 1 genannten Grundstücke innerhalb von 30 Jahren nach Vertragsabschluß rechtskräftig als Bauland ausgewiesen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, das Land Hessen für die durch die Anlagen entstandene Wertminderung zu entschädigen. Werden auf den in § 1 genannten Grundstücken ausbeutungsfähige Bodenschätze bereits abgebaut oder stellt sich innerhalb von 30 Jahren nach Vertragsabschluß die Abbauwürdigkeit vorhandener Bodenschätze heraus, ist von dem Vertragspartner ebenfalls eine Entschädigung für die entgangene Ausbeute zu zahlen, wenn durch die Verlegung der Anlagen der Abbau ganz oder teilweise verhindert wird.

(2) Die Höhe der Entschädigungsleistung wird unter Berücksichtigung der bei Fälligkeit allgemein gültigen Wert- und Preisverhältnisse örtlich vergleichbarer Grundstücke schriftlich zwischen dem Land Hessen und dem Vertragspartner vereinbart.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 12

Besondere Vereinbarungen

§ 13

Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand ist Darmstadt/Kassel*) als Sitz des Regierungspräsidenten maßgebend.

§ 14

Der Vertrag wird ...fach ausgefertigt. Die Urschrift erhält das zuständige Forstamt / der Reg.-Präsident in Darmstadt/Kassel/die Staatsweingüterverwaltung in Eltville.*)

Ausfertigungen erhalten:

1.
2.
3.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt*)

....., den....., den.....
(DS)

Anlage 2

zu Erlaß vom 17. Januar 1969
II C 1 — Az.: 81 a — 06
Tgb.-Nr. 16.771/68
III B 1 — 170 — N 55.6
IV B 3 — 79 e — 02/27 — 3108/67

Abschluß des Gestattungsvertrages	Entschädigung in v. H.-Tellen des vollen Gestatt.-Entgeltes
nach dem 1. 1. 1965	100
vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1964	80
vom 1. 1. 1946 bis 31. 12. 1955	63
bis 31. 12. 1945	50

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

269

Flurbereinigung Affhöllerbach, Krs. Erbach

Änderungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 2. 12. 1963

Die Waldgrundstücke sind zersplittert und unwirtschaftlich geformt. Sie sind nur ungenügend durch Wege aufgeschlossen. Die Waldereinigung ist daher im Interesse einer intensiven Zusammenlegung der Waldgrundstücke dringend erforderlich, um eine den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen gerecht werdende Wirtschaftsweise zu ermöglichen.

Außerdem ist die Anlage neuer zweckmäßiger Wirtschaftswege für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete zum Teil nur durch die Einbeziehung der Waldflächen möglich, und zwar wegen der schwierigen Geländegestaltung sowie wegen Schaffung von zweckmäßigen Zuwegungen der von Wald umschlossenen landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Der Flurbereinigungsbeschuß vom 2. 12. 1963 wird dahingehend geändert, daß der Wald somit aus landeskulturellen Gründen zugezogen wird.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes ändert sich nicht. Dieser Änderungsbeschuß wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Affhöllerbach sowie in den Nachbargemeinden Ober-Kainsbach, Nieder-Kainsbach, Wallbach und Böllstein bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschuß zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Affhöllerbach und in den o. a. Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 24. 1. 1969

Landeskulturamt

Az.: DF 399 GNr.: 1004/69

StAnz. 8/1969 S. 335

270

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Steuerssekretären zur Anstellung (BaP)** die Steueranwärter (BaW) zum 1. 12. 1968 Ingrid Becker, FA Eschwege, Günther Betz, FA Nidda, Hiltrud Blankenberg, FA Hofgeismar, Ernst Cella, FA Nidda, Ingeborg Dziallas, FA Fulda, Jürgen Davidis, FA Biedenkopf, Berthold Dörr, FA Ffm.-Taunustor, Christel Eidam, FA Bad Hersfeld, Veronika Faust, FA Michelstadt, Andreas Franke, FA Offenbach-Land, Wolfgang Geserick, FA Biedenkopf, Inge Grähling, FA Marburg, Klaus Gumbert, FA Dillenburg, Gerhard Harbusch, FA Homberg, Karl Hardt, FA Wetzlar, Hans Heilmann, FA Ffm.-Höchst, Brigitte Hellwig, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Lothar Hitzel, FA Offenbach-Land, Albert Hoch, FA Dieburg, Karl-Heinz Imke, FA Melsungen, Heinz-Otto Kappauf, FA Hofgeismar, Albert Kern, FA Darmstadt, Raimund Kropp, FA Hanau, Brigitte Laux, FA Ffm.-Höchst, Horst Linn, FA Friedberg, Joachim Marek, FA Bad Homburg, Hans-Dieter Mauer, FA Ffm.-Taunustor, Eberhard Niebch, FA Wetzlar, Johannes Orth, FA Ziegenhain, Richard Penndorf, FA Ffm.-Taunustor, Horst Rehn, FA Rotenburg, Dieter Reis, FA Dieburg, Gisela Rosinus, FA Ffm.-Taunustor, Hans-Georg Runge, FA Kassel-Goethestr., Günther Seibel, FA Biedenkopf, Franz Seidl, FA Friedberg, Siegfried Settle, FA Hanau, Horst Swinarski, FA Limburg, Renate Schad, FA Fulda, Rudolf Schindler, FA Bensheim, Konrad Schneider, FA Marburg, Karl Schulz, FA Ziegenhain, Ernst-Walter Schwinsberg, FA Kassel-Goethestr., Gerd Starreck, FA Kassel-Spohrstr., Helmut Ulrich, FA Darmstadt, Elke Vogt, FA Bad Homburg, Irmgard Zerbe, FA Hanau;

in den **R u h e s t a n d** getreten bzw. versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Walter Täske, FA Darmstadt (31. 1. 1969);
die Oberregierungsräte Dr. Friedrich Clauss, FA Ffm.-Stiftstr. (31. 8. 1968), Dr. Josef Meindl, FA Offenbach-Land (31. 12. 1968);
die Obersteuerräte Walter Döling, FA Korbach (30. 11. 1968), Georg Iffert, FA Witzenhausen (30. 9. 1968);
die Steuerräte Karl Arend, FA Gießen (31. 12. 1968), Anton Gibitz, FA Wetzlar (31. 12. 1968);
die Steueramtänner Peter Ganz, FA Michelstadt (31. 12. 1968), Oswald Herrmann, FA Gelnhausen (31. 7. 1968), Georg Matt, FA Wiesbaden-Herrngartenstr. (31. 8. 1968), Ulrich Seiferth, FA Gießen (31. 12. 1968);
die Steueroberinspektoren Hans Graetsch, FA Ffm.-Taunustor (31. 12. 1968), Richard Horlitz, FA Ffm.-Taunustor (31. 10. 1968), Jakob Kroth, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 12. 1968), Richard Oberländer, FA Hanau (31. 10. 1968), Emil Pfeifer, FA Friedberg (31. 7. 1968), Paul Pfitzner, FA Marburg (31. 8. 1968), Franz Rimpel, FA Ffm.-Taunustor (31. 10. 1968), Adam Rohde, FA Ffm., Stiftstr. (31. 8. 1968), Georg Steinbrecher, FA Bad Homburg (30. 9. 1968), Wilhelm Theme, FA Witzenhausen (30. 11. 1968), Helmut Unger, FA Bad Hersfeld (30. 9. 1968), Johann Wellschmidt, FA Friedberg (30. 11. 1968), Raimund Zimmermann, FA Nidda (31. 12. 1968);
die Steuerinspektoren Heinz Mährstädt, FA Nidda (31. 12. 1968), Georg Stern, FA Ffm., Homburger Allee (31. 8. 1968);
die Amtsinspektoren Robert Emmerich, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 10. 1968), Willi Heim, FA Offenbach-Stadt (31. 12. 1968);
die Steuerhauptsekretäre Friedrich Debes, FA Weilburg (30. 11. 1968), Wilhelm Feuer, FA Bad Homburg (31. 12.

1968), Heinrich Günther, FA Nidda (31. 8. 1968), Eduard Hirt, FA Gießen (30. 9. 1968), Georg Kraus, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 11. 1968), Johannes Leopold, FA Gelnhausen (31. 12. 1968), Hermann Machedanz, FA Korbach (31. 12. 1968), Hermann Müller, FA Korbach (31. 10. 1968), Ludwig Nungesser, FA Darmstadt (30. 9. 1968), Emanuel Stauder, FA Biedenkopf (31. 10. 1968);
die Steuerobersekretäre Kurt Kannengießer, FA Witzhausen (31. 10. 1968), Arnold Wobig, FA Hofgeismar (31. 12. 1968);
Steuersekretär Adolf Schmitt, FA Alsfeld (31. 10. 1968);

e) Klassen:

Regierungsassessor Dr. Joachim Kessler, FA Ffm.-Börse (30. 9. 1968);
die Steueroberinspektoren Hedwig Bernhardt, FA Ffm.-Taunustor (30. 9. 1968), Vera Brock, FA Ffm.-Börse (15. 8. 1968), Karl Dippel, FA Ffm.-Höchst (31. 12. 1968), Gerda Eidmann, FA Marburg (8. 4. 1968), Johannes Gutmann, FA Marburg (31. 8. 1968);
die Steuerinspektoren Klaus Diederichs, FA Bad Schwalbach (31. 12. 1968), Elke Möller, FA Groß-Gerau (31. 12. 1968), Gudrun Sehrbrock, FA Ffm., Stiftstr. (17. 9. 1968), Maxgünter Vogel, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (31. 12. 1968);
die Steuerinspektoren zur Anstellung Gerd Döhring, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (30. 9. 1968), Klaus-Peter Henn, FA Kassel, Goethestr. (31. 10. 1968), Emil Lampert, FA Ffm.-Börse (30. 9. 68), Werner Polzer, FA Ffm., Hamburger Allee (30. 11. 1968), Ursula Topeters, FA Ffm.-Höchst (11. 12. 1968);
die Steuerhauptsekretäre Ernst Meurer, FA Melsungen (31. 10. 1968), Hermann Münker, FA Fulda (31. 12. 1968);
Steuerobersekretär Wilhelm Hahn, FA Kassel, Goethestr. (30. 11. 1968);
die Steuersekretäre Karlheinz Born, FA Offenbach-Land (30. 9. 1968), Hedy Reuß, FA Ffm.-Taunustor (31. 8. 1968), die Steuersekretäre zur Anstellung Paul-Gerhard Jäppchen, FA Ffm.-Höchst (30. 11. 1968), Michael-Peter Manske, FA Kassel, Spohrstr. (30. 11. 1968), Hans Schneck, FA Rüdelsheim (31. 10. 1968), Dieter Volkmann, FA Darmstadt (31. 8. 1968), Burkhard Weber, FA Ffm.-Taunustor (31. 8. 1968).

Frankfurt/Main, 4. 2. 1969

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 Lv I 62

StAnz. 8/1969 S. 335

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Georg Käbisch (28. 1. 1969), Hans Schwarzer (28. 1. 1969), Walter Heine (28. 1. 1969).

Wiesbaden, 30. 1. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
ZB pers. K 21

ernannt:

zum **Landgerichtspräsidenten** in Kassel Landgerichtsdirektor (RaL) Kurt Danziger (17. 12. 1968);

zum **Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main** Oberstaatsanwalt (BaL) Dr. Horst Gauf, Fulda (22. 1. 1969).

Wiesbaden, 4. 2. 1969

Der Hessische Minister der Justiz
StAnz. 8/1969 S. 336

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt:

zum **Leitenden Ministerialrat** Ministerialrat Dipl.-Ing. Walter Schröder (7. 1. 1969 — BaL);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Dieter Felke (27. 1. 1969 — BaL);

zu **Regierungsräten** Regierungsassessor Heinrich Friedrich

(22. 1. 1969 — BaL), Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. Erich Zindel (22. 1. 1969 — BaL), Amtsrat Reinhard Friedrich (22. 1. 1969 — BaL);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat Wieland Schneckenburger (7. 1. 1969 — BaL);

zur **Amtsrätin** Regierungsamtmann Regine Reinert (7. 1. 1969 — BaL);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner Konrad Büscher (7. 1. 1969 — BaL), Ewald Joseph (7. 1. 1969 — BaL), Richard Woll (7. 1. 1969 — BaL);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektorin Mathilde Haustein (7. 1. 1969 — BaL);

zur **Regierungsinspektorin** Regierungsinspektorin z. A. Eleonore Riedel (1. 10. 1968 — BaL);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister Wilhelm Hahn (7. 1. 1969 — BaL);

in den **Ruhestand** getreten:

Regierungsdirektor Erwin Toll (mit dem Ende des Monats September 1968).

Wiesbaden, 31. 1. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 7 o 16 — 09

StAnz. 8/1969 S. 336

f) Straßenbauverwaltung

ernannt

zum **Leitenden Regierungsbauinspektor** Regierungsbauinspektor (BaL) Diplom-Ingenieur Franz Peter Gottron (19. 11. 1968);

zu **Oberregierungsbauräten** die Regierungsbauräte (BaL) Diplom-Ingenieure Ernst Otto Bender (13. 12. 1968), Hans Werner Klebe (16. 12. 1968), Hans-Hellmuth Kuhle (13. 12. 1968), Hans Eckhard Möller (16. 12. 1968), Albin Schlachter (16. 12. 1968);

zu **Regierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauassessoren (BaP) Diplom-Ingenieure Hans Jürgen Huber (11. 11. 1968), Günther Klein (26. 10. 1968), Hermann Spory (21. 10. 1968), Jürgen Süßer (13. 10. 1968);

zu **Regierungsbauassessoren (BaP)** die Bauassessoren Diplom-Ingenieure Karl-Heinz Heyde (5. 12. 1968), Eberhard Kregel (10. 12. 1968);

zu **Gartenbauärzten zur Anstellung (BaP)** die Diplom-Gärtner Peter Henn (28. 11. 1968), Helmut Paul Wetzel (27. 11. 1968);

zu **Regierungsbaureferendaren (BaW)** die Diplom-Ingenieure Klaus Bär (1. 1. 1969), Klaus Grüning (1. 1. 1969), Ernst Kronich (1. 1. 1969), Heinrich Michelmann (1. 12. 1968), Peter Mülitz (1. 1. 1969), Burghard Pflüger (1. 1. 1969), Lothar Schlitt (1. 1. 1969), Horst Straßburger (1. 11. 1968);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Karl Bastian (25. 11. 1968);

zum **Technischen Amtsrat** Regierungsbauamtmann (BaL) Karl Kessler (28. 10. 1968);

zu **Amtsräten** die Regierungsamtmänner (BaL) Günter Freyer (16. 1. 1969), Herbert Oefner (16. 1. 1969), Albert Reviol (16. 1. 1969), Kurt Schulze (16. 1. 1969);

zu **Regierungsbauamtmännern** die Regierungsoberbauinspektoren (BaL) Edmund Ebbing (28. 11. 1968), Heinrich Fuhrmann (30. 12. 1968), Erich Schuy (14. 10. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Hans Lotz (16. 1. 1969);

zu **Regierungsoberbauinspektoren** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Dieter Carlheim (28. 10. 1968), Wolfram Engel (24. 1. 1969), Fritz Stauf (23. 12. 1968), Wilhelm Viehl (23. 12. 1968);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Wilhelm Meyer-Klaffei (24. 12. 1968), Dieter Schwannitz (24. 1. 1969);

zum **Regierungsbauinspektor (BaL)** der Bewerber (Bauingenieur) Reinhard Wind (15. 1. 1969);

zum **Regierungsbauinspektor (BaL)** Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP) Dietrich Geisendörfer (7. 11. 1968);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP) Rudolf Geisel (24. 12. 1968);

zu **Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Regierungsbauinspektorantenwärter (BaW) Hans Gerhard Horn (17. 10. 1968), Dieter Schick (17. 10. 1968), Karl Georg Schuch (17. 10. 1968);

zum **Regierungsinspektor zur Anstellung (BaP)** Regierungsinspektorantenwärter (BaW) Bernd Krause (1. 12. 1968);

zum **Amtsinspektor Regierungshauptsekretär (BaL) Hans Knödl** (31. 12. 1968);

zum **Technischen Regierungssekretär (BaL)** der Bewerber Aloisius Stein (1. 11. 1968);

zum **Regierungsbauinspektorantenwärter (BaW)** technischer Angestellter (Bauingenieur) Günter Panzerzinski (1. 11. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsobersinspektor Hanno Michel (4. 11. 1968);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsbauamtmann Josef Wendring, mit Ablauf des Monats November 1968;

in den **Ruhestand** versetzt auf eigenen Antrag

Regierungsamtmann Erich Petzold, mit Ablauf des Monats Oktober 1968;

entlassen auf Verlangen

Regierungsbauinspektorantenwärter Erich Schmieling (mit Ablauf des 31. 12. 1968);

verstorben:

Regierungsobersinspektor Wilhelm Meyer-Klaffe am 12. 1. 1969; Regierungsbauinspektor zur Anstellung Gerhard Döll am 10. 1. 1969.

Wiesbaden, 30. 1. 1969

**Hessisches
Landesamt für Straßenbau**
120 — 7 h 04

St.Anz. 8/1969 S. 336

Regierungspräsidenten

271 DARMSTADT

Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Syntex Chemie GmbH, Sprendlingen

Die Firma Syntex Chemie GmbH, Sprendlingen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Hilfsstoffen für die Synthesefaser-Herstellung auf ihrem Grundstück in Sprendlingen/Hessen, Offenbacher Str., Flur 8, Flurstück 543/6, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der HessAusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 31. 1. 1969

Der Regierungspräsident
IV/5 — 53 b 04.051 — S

St.Anz. 8/1969 S. 337

Buchbesprechungen

Immissionsschutzrecht. Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen (insbesondere zur Reinhaltung der Luft und zur Lärmbekämpfung). Textsammlung von Dr. Walter Klein, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. 1968. XIV, 270 S. 8°. In Leinen 25,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Immissionsschutz ist eine der bedeutsamsten Aufgaben, vor die sich Gesetzgeber und Verwaltung durch die Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr in unserer Zeit gestellt sehen. Unter Immissionsschutz ist dabei der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen, d. h. durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Einwirkungen, zu verstehen.

Das Recht des Immissionsschutzes ist kein geschlossenes Rechtsgebiet. So finden sich die Immissionsschutzvorschriften in den Regelungen der jeweiligen Rechtsgebiete, also z. B. im Gewerberecht im Bau-recht, im Verkehrsrecht und im Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Außer diesen Vorschriften, die den Schwerpunkt der Materie darstellen, enthält das öffentliche Recht weitere Regelungen im Recht der Raumordnung und Landesplanung, im Strafrecht und Steuerrecht. Letzten Endes ist noch das Nachbarrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu nennen.

Der Verfasser des Werkes hat erstmalig mit der vorliegenden Sammlung ein weitgehend umfassendes Spiegelbild dieser Rechtslage geschaffen. Dafür ist ihm zu danken. In der Textsammlung sind die unter die einzelnen Rechtsgebiete fallenden Vorschriften im Wortlaut aufgeführt, und zwar nach Bundesrecht und Landesrecht gegliedert.

Als bundesrechtliche Bestimmungen sind neben dem Gesetz über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung wiedergegeben die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) über genehmigungsbedürftige Anlagen (§§ 16 ff. GewO) und die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO vom 4. 9. 1960, die den sogenannten „Katalog“ dieser Anlagen enthält. Auch die für die Praxis des Immissionsschutzes so wichtigen Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft und zum Schutz gegen Lärm sind abgedruckt. Als weitere Beispiele seien genannt: das Gesetz zum Schutz gegen Bau-lärm, die Richtlinien über Einrichtungen für die CO-Messung der Abgase von Otto-Motoren nach Anlage XI der Straßenverkehrs-zulassungsordnung, einschlägige Bestimmungen über Sonderabschrei-bungen für Luftreinhalteanlagen aus der Einkommensteuerdurch-führungsverordnung sowie die §§ 903 bis 907 und 1004 des Bürger-lichen Gesetzbuches.

Der die landesrechtlichen Bestimmungen enthaltende Abschnitt bringt Landesverordnungen über Zuständigkeiten zum Vollzug der

§§ 16 ff. GewO sowie über das Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. GewO. Weiter sind wiedergegeben die „Immissionsschutzgesetze“ (Gesetze zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen) der Länder, die solche Gesetze zur Ergänzung des einschlägigen Bundesrechts bereits erlassen haben. In ihrem Gefolge finden sich die Landesverordnungen zur Durchführung der Immissionsschutzgesetze. Die von verschiedenen Ländern erlassenen Verordnungen (Polizeiverordnungen) zur Bekämpfung des Lärms befinden sich ebenfalls in der Sammlung wie auch die sich auf den Nach-barschutz beziehenden Bestimmungen der Berggesetze und der Land-esbauordnungen sowie der Raumordnung und Landesplanung.

Die Sammlung ist leider dadurch nicht vollständig, daß der Ver-fasser wichtige Erlasse bzw. Bekanntmachungen, die sich auf den Immissionsschutz beziehen und „nur“ in Ministerialblättern bzw. Staatsanzeigern veröffentlicht wurden, nicht in sein Werk aufgenom-men hat. So fehlen z. B. die Verwaltungsvorschriften zum Genehmi-gungsverfahren nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung (GewO) des Landes Rheinland-Pfalz, die als gemeinsamer Runderlaß im Ministe-rialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz im Jahre 1966 bekanntgemacht wurden. Auch über die nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GewO von den obersten Landesbehörden bestimmten Stellen, die Emissions- und Immissionsmessungen durchzuführen haben, erhält der Leser keinen Aufschluß. Beispielsweise ist die für Hessen in Betracht kom-mende Bekanntmachung über die Bestimmung der Meßstellen nach § 25 Abs. 2 GewO, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23. 5. 1966 erschienen ist, nicht aufgenommen. Für den nach Auslegung suchenden Benutzer des Werkes wäre es sicher auch nützlich, wenn er z. B. die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der §§ 16, 25 GewO nachlesen könnte, wie den — später geänderten — Erlaß vom 23. 10. 1961.

Es bleibt zu wünschen, daß der Verfasser sich entschließt, in einer Neuauflage des Werkes das jetzt Fehlende zu bringen. Dazu sollten auch synoptische Hinweise gehören, die sofort erkennen lassen, in welchen Ländern gleichartige Gesetze, Verordnungen und Verwal-tungsvorschriften bestehen bzw. nicht oder noch nicht erlassen sind.

Aus der vorliegenden Sammlung geht nicht hervor, ob in den Län-dern Bremen und Saarland einschlägige Vorschriften erlassen sind

Es dürfte sich im Übrigen auch empfehlen, eine Neuauflage in Form einer Ringbuchsammlung herauszugeben, um den zu erwartenden Entwicklungen und Änderungen auf dem Gebiet des Immissions-schutzrechtes durch Nachtragsblätter Rechnung zu tragen. Die Samm-lung ist trotz ihrer Ergänzungsbedürftigkeit all den Stellen in Wirt-schaft und Verwaltung zu empfehlen, die sich mit dem Immissions-schutzrecht zu beschäftigen haben und dazu einer umfassenden Orientierung bedürfen.

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. B r o d t

Hessische Gemeindeordnung. Von Regierungsvizepräsident Dr. Karlheinz Müller, fortgeführt von Dr. Kurt Göbel. Sechste Auflage, 160 S., 3,50 DM, ab sieben Stück 3,20 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Die vorliegende Handausgabe — inzwischen in sechster Auflage erschienen — enthält den Text der Hessischen Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sowie des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise. Mit abgedruckt ist ferner die Verordnung des Ministers des Innern über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden. Die Textausgabe wurde auf den neuesten Stand gebracht. Die letzte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung durch das Erste Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120) wurde ebenso wie die ab 1. Juli 1968 gültige Neufassung der Tabelle der Amtsbezüge kommunaler Wahlbeamter berücksichtigt.

Den Texten ist eine kurze Einführung in die Probleme des Gemeinde-rechts und dessen historische Entwicklung vorangestellt. Sie wird vor allem den Gemeindevertretern, die im vergangenen Jahr zum erstenmal ein kommunales Mandat erhalten haben, von Nutzen sein. Nicht nur für die Kreisverwaltung, sondern auch für die Praxis der kreisangehörigen Gemeinden wäre es sicherlich ein Vorteil, wenn neben der Hessischen Gemeindeordnung auch die Hessische Landkreisorde-nung in der Textausgabe einen Platz fände. Verlag und Herausgeber sollten bei der Vorbereitung der nächsten Auflage diese Anregung prüfen. Mit dem geschlossenen Abdruck aller Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts würden sie dem großen Kreis der Benutzer des handlichen Bändchens gewiß einen guten Dienst erweisen.

Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Sammlung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften über die Ahndung von Verkehrsver-stößen sowie anderer einschlägiger Bestimmungen. Bearbeitet von Dr. Willi Stoll, Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern, und Dr. Wolfgang Bouska, Oberregierungsrat beim Landratsamt München. Loseblattausgabe, 228 S., Format 12 X 17 cm, Preis der Einlagen 11,30 DM. Plastikumschlag mit Druckknopf-verschluß 3,50 DM. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, 8 München 34.

Wohl noch nie hat eine Änderung des Straßenverkehrsrechts in der breiten Öffentlichkeit so starke Beachtung und auch Kritik gefunden, wie die Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten ab 1. 1. 1969. Der Übergang der Befugnisse zur Verfolgung und Ahndung der Verkehrsverstöße im vorjustiziellen Bereich von der Justiz auf Polizei- und Verwaltungsbehörden hat eine Fülle von Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zur Folge, die beim Vollzug des OWIG zu beachten sind. Es sei hier die AV des Bundesministers für Verkehr für die Erteilung einer Verwarnung vom 13. 12. 1968 (BAnz. 1968 Nr. 235 = VerkBl. 1969 S. 2), die RechtsVO der Länder zur Regelung der Zuständigkeit für Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung nach §§ 26 StVG, 36 OWIG sowie die Vorschriften über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrs-verstößen und bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen erwähnt. Die viel diskutierten Verwarnungs- und Bußgeldkataloge sind für jeden Verkehrsteilnehmer von besonderem Interesse, da sich nunmehr jeder über die Folgen begangener Verkehrsverstöße informie-ren kann.

In der Fülle der zur Zeit erscheinenden Leitfäden, Arbeitsanleitun-gen usw. zum Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht fällt das Kompendium von Stoll-Bouska durch seine übersichtliche Gliederung auf. Nach dem Text des OWIG und des EGOWIG (Auszug) bringt die Sammlung die am 1. 1. 1969 in Kraft getretenen §§ 21—30 StVG. Im folgenden sind die bisher für das Land Bayern ergangenen Bestim-mungen abgedruckt. Hierbei kann jedoch auch für Polizei- und Verwaltungsbeamte in anderen Ländern der Bußgeldkatalog inter-essant sein. Im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern, die nur den sog. Negativkatalog aus der AV des Bundesministers für Verkehr für die Erteilung einer Verwarnung als Bußgeldkatalog umgestaltet haben, mußte das Land Bayern wegen des Einsatzes der EDV bei der Zentralen Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt soweit möglich die Tatbestände der StVO, StVZO und VOInt auf-gliedern und jeweils Verwarnungs- bzw. Bußgeldbeträge auswerfen. Die Form der Loseblattausgabe wird sich bei der neuen, notwendiger-weise noch in Fluß befindlichen Rechtsmaterie besonders bewähren. Als Teil der kommenden 1. Ergänzungslieferung kündigt der Verlag schon jetzt auch einen alphabetisch geordneten Bußgeldkatalog unter Berücksichtigung aller Länderbestimmungen an — ein Vorhaben, das von allen Benutzern sehr begrüßt werden dürfte.

In der Wirtschaftsreihe des »Staats-Anzeiger für das Land Hessen«
erscheint Anfang April 1969 die Fachausgabe

Wasserwirtschaft 1969

THEMENPLAN

- Vorwort des Herrn Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten
- Stellung und Bedeutung der Wasserwirtschaft in Hessen
Ministerialrat Hammel
- Wanderausstellung Wasserwirtschaft — ein Beitrag zur Europäischen Wasser-Charta
Oberregierungsbaurat Heil
- Die Entwicklung der Wasserversorgung in Hessen
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- Reinhaltmaßnahmen im Rheingebiet
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
- Wasserrechtsthema
Oberregierungsrat K.-F. Schneider
- Hochwasserschutz durch Rückhalteanlagen — gezeigt am Ausbau der Nidda
Oberregierungsbaurat Scholz
- Abwasserreinigung in chemischen Werken
Professor Dr.-Ing. Teske oder NN
- Abfallbeseitigung und Gewässerschutz
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock
Dipl.-Ing. Wuhmann
- Gewässerkunde als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen
Regierungsbaudirektor Hauschulz
- Aufgabe der Rahmenplanung in Hessen
Regierungsbaudirektor Walter
- Finanzielle Aufwendungen des Landes und des Bundes für Planung und Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen
Oberregierungsrat A. Schneider
- Probleme der Wasserversorgung einer Großstadt
Dr. Müller (Stadt Frankfurt/Main)
- Geologische Grundlagen für die Wassererschließung in Hessen oder Geologische Voraussetzungen für die Lagerung von festen Abfallstoffen
Professor Dr. Nöring
- Qualitative Überwachung der Gewässer in Hessen
Oberreg.-Chemiker Dr. Germans
- Wassergefährdende Stoffe in Recht und Praxis
Regierungsbaurat Dr.-Ing. Bock

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, Wiesbaden, Postf. 1329

Die Sammlung Stoll-Bouska stellt bereits in der jetzigen Form für die Polizei und die mit Verkehrsangelegenheiten befaßten Behörden sowie für Richter, Rechtsanwälte, Fahrlehrer usw. eine gute Arbeitshilfe dar. Wenn die vorgesehene Ergänzung durch die Aufnahme der Verwaltungsbestimmungen der übrigen Bundesländer erfolgt ist, wird die Loseblattausgabe sicherlich eine allgemein gern benutzte Handausgabe werden.
Oberregierungsrat Bayer

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsordnung mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Straßenverkehrszulassungsordnung mit Dienst-anweisung, Straßenverkehrsgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, Personenbeförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Verkehrsvorschriften, Bundesfernstraßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz und andere Bestimmungen. Textausgabe mit Verweisungen, Sachverzeichnis, Mustern und farbiger Wiedergabe der Verkehrszeichen. 14. Ergänzungslieferung, 156 S., 3,20 DM. Grundwerk: Ergänzt bis November 1968. Rd. 950 S. und 20 S. Verkehrstafeln, 10,80 DM (Staffelpreis). Verlag C. H. Beck, München.

Wie bereits bei der letzten Besprechung dieser Sammlung (StAnz. 1968 S. 1442) angedeutet, sah sich der Verlag genötigt, alsbald eine erneute Ergänzungslieferung nach dem Stand vom 15. November 1968 herauszugeben. Das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz hat neben dem Straßenverkehrsgesetz auch die verkehrsgewerberechtlichen Bestimmungen, nämlich das Personenbeförderungsgesetz und Güterkraftverkehrsgesetz sowie das Bundesfernstraßengesetz und die Pflichtversicherungsgesetze entscheidend geändert. Diese Änderungen, die bereits am 1. 10. 1968 in Kraft getreten sind, werden bei dieser Ergänzungslieferung berücksichtigt.

Beachtung verdient insbesondere auch die Verordnung zur Änderung der StVZO vom 14. 10. 1968 (BGBl. I S. 1093), durch die zur Verbesserung des Verkehrsflusses die Mindestmotorleistung für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse von 6 auf 8 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes heraufgesetzt (ab 1. 1. 1971) und die verbindliche Einführung von Warnblinkanlagen für die vom 1. 1. 1970 erstmals zugelassenen mehrspurigen Fahrzeuge vorgenommen wurde.

Inzwischen erfolgte Änderungen bzw. Ergänzungen der BOKraft und BOSTrab sowie der Fahrzeugteile-Verordnung haben Berücksichtigung gefunden, auch wurden in bewährter Weise viele Anmerkungen auf den neuesten Stand gebracht, so z. B. bei § 3 StVO (Verkehrslenkungs- und Verkehrswarnfunk-Richtlinien) und § 36 StVO (Richtlinien für die Unterbringung von Ersatzrädern usw.). Vermißt wird ein Hinweis auf die Ergänzungsrichtlinien zur AV zu § 5 StVO (Schwer- und Großraumverkehr) vom 9. 10. 1968 (VfBl. 1968 S. 516), denen im Rahmen des verkehrspolitischen Programms der Bundesregierung besondere Bedeutung zukommt.

Schließlich enthält die Ergänzungslieferung neu einige das NATO-Truppenstatut ergänzende Vorschriften sowie einen Auszug der Arbeitszeitordnung.
Oberregierungsrat Bayer

Lebensmittelrecht. Textausgabe, Bundesgesetze und -verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1. Ergänzungslieferung Oktober 1968. 250 S., in Schlaufe 8,80 DM. Grundwerk: 6. Auflage, ergänzt bis Oktober 1968. Rd. 900 S., in Plastikordner 25,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 1. Ergänzungslieferung zur Textsammlung der Bundesgesetze und -verordnungen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ist erschienen. Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird damit auf den Stand vom 1. Oktober 1968 gebracht.

Es wurden nicht nur die durch Rechtsänderungen notwendig gewordenen Berichtigungen und Ergänzungen von über 30 Rechtsvorschriften vorgenommen, sondern darüber hinaus auch noch zwei Rechtsbestimmungen in die Textsammlung neu aufgenommen, und zwar das Pflanzenschutzgesetz vom 1. Mai 1968 und das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1928.

Die sich im Lebensmittelrecht fortlaufend ändernden Rechtsbestimmungen und die ständig neu hinzukommenden Vorschriften brachten es bisher mit sich, daß Textausgaben nach kurzer Zeit unbrauchbar wurden. Die nunmehr vorliegende 1. Ergänzungslieferung beweist, daß die 6. Auflage der Textausgabe des Lebensmittelrechtes in Loseblattausgabe des Beck-Verlages auch weiterhin ihre Aktualität behält.
Oberregierungsrat Dr. Grobektler

Deutsche Sozialgesetze — Sammlung des Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik von Dr. Franz Luber. Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblattausgabe, 10., 11. und 12. Ergänzungslieferung, 18,72 DM; 24,44 DM; 21,84 DM. Gesamtpreis 64,28 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15, Goethestr. 3, und Percha am Starnberger See.

Mit den wieder kurz hintereinander erschienenen Ergänzungslieferungen 10 bis 12 (Umfang zusammen über 1000 Blätter) erfolgte eine weitere Vervollständigung durch Neueinfügungen von Rechtsvorschriften, so z. B. das Bundesbeamtengesetz, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst, das 2. Wohnungsbaugesetz, die Gewerbeordnung, Zivilschutzgesetze und Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ebenso wurden wieder inzwischen erfolgte Änderungen berücksichtigt. Stand der 12. Ergänzungslieferung ist der 22. November 1968.
Ministerialrat Stenzel

Sammlung aktueller Entscheidungen aus dem Sozial-, Familien- und Jugendrecht — SFJ — herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. in München, Schriftleitung Dr. H. Riedel, Landgerichtsrat, München. 4.—6. Lieferung, 388 S., Gesamtpreis 49,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag — Auslieferungslager: Wiesbaden-Dotzheim.

Die letzte Ergänzungslieferung zu dieser Entscheidungssammlung erschien im September 1967 (s. Besprechung StAnz. 1967 S. 1396). Die für das Jahr 1968 vorgesehenen Ergänzungen wurden in dieser ersten Lieferung zusammengefaßt (Stand Oktober 1968), die auch dementsprechend umfangreich ausgefallen ist. Sie bringt zahlreiche aktuelle Entscheidungen zu den einschlägigen Rechtsgebieten. Außerdem werden weitere kritische Besprechungen zu einzelnen Entscheidungen eingefügt. Nunmehr werden auch Entscheidungen des Auslands und des internationalen Rechts, die in diesem Rahmen Bedeutung haben, aufgenommen.
Ministerialrat Stenzel



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert, das keine trockene Materie behandelt, sondern mit Dokumenten belegte Geschehnisse und heiterer Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum Ende interessanten Werk zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main / Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null und danach / Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung. Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert • Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 39671

1969

Montag, den 24. Februar 1969

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

639

Bekanntmachung

VIII — 41 —: Die dem Rechtsbeistand Richard Platt in Neu-Isenburg erteilte Zulassung als Rechtsbeistand, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1969 widerrufen.

61 Darmstadt, 14. 2. 1969

Der Landgerichtspräsident

Veröffentlichungen

640

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harreshausen hat in ihrer Sitzung vom 10. Februar 1969 einstimmig beschlossen, den Feldweg Flur III, Nr. 38, von der Bahnlinie Babenhausen—Aschaffenburg in südlicher Richtung verlaufend, bis zum Feldweg Flur III, Nr. 48, desgleichen den Feldweg Flur II, Nr. 156, von dem Feldweg Flur II, Nr. 155, in südlicher Richtung bis zum Babenhäuserwald verlaufend, aufzuheben.

Einwendungen dagegen sind mit Begründung innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Bekanntmachungstage beim hiesigen Bürgermeisteramt geltend zu machen.

611 Harreshausen, 11. 2. 1969

 Gemeindeverwaltung Harreshausen
H a r t m a n n, Bürgermeister

641

Widmung der neugebauten Kreisstraße Nr. 13 von der Bundesstraße 251 bis Burghasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Burghasungen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,004 (= km 19,843 der B 251 neu) bis km 0,264 neu (= km 0,178 alt) = 0,260 km;

von km 0,269 neu (= km 0,184 alt) bis km 0,469 neu (= km 0,329 alt) = 0,200 km,

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. S. 437 —).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Teile der Kreisstraße 13.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen Widerspruch eingelegt werden. Dieser in zweifacher Ausfertigung einzureichende Widerspruch muß den Namen des Widerspruchsführers und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3547 Wolfhagen, 5. 2. 1969

 Der Kreisausschuß
des Landkreises Wolfhagen
v. Mielecki
Landrat

642

Aufgebote

C 294/68 — Aufgebot: Die Frau Lisette — genannt Elise — Volk, geb. Schüßler, Witwe, früher Mörtenbach (Odw.), jetzt Geisenheim (Rhg.), Blumenstraße 9, hat das Aufgebot des abhandengekommenen oder in Verlust geratenen Hypothekenbriefes über die im Erbbaugrundbuch von Mörtenbach (Odenw.), Band 10, Blatt 547, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, für die Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH. in Darmstadt eingetragene, bis zu elf vom Hundert verzinsliche Tilgungsdarlehenshypothek über 12 000,— (zwölftausend) DM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 14. April 1969, vormittags, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Fürth (Odenw.), Heppenheimer Straße 15, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6149 Fürth (Odenw.), 10. 1. 1969

Amtsgericht

643

C 3/69 — Aufgebot: Der Landwirt Karl Och in Hünhan, — vertreten durch Rechtsanwalt Müller in Hünfeld —, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Hünhan, Band 5, Blatt 162, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hünhan,

Flur 2, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberndorf, Größe 7,08 Ar,

Flur 2, Flurstück 74, Grünland, Im Oberndorf, Größe 3,50 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Weichensteller a. D. Donatus Och, in Hünhan, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebots-terminen seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 3. 2. 1969

Amtsgericht

644

6 C 316/68: In der Aufgebotsache des Kaufmanns Willi Eduard Rode, 6 Frankfurt (Main) - Rödelheim, Strubbergstr. 13,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H. Ruge, Frankfurt (Main), An der Hauptwache 11,

wird beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Rentenschuldbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 288, Blatt 8519, in Abteilung III eingetra-

gene Recht Nr. 3 — 30 000,— DM — 225,— DM lebenslängliche Rentenschuld zugunsten der Witwe Juliana Benedigte Ottilie Büchner, geborene Ruwe, ablösbar mit 30 000,— DM.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin am Mittwoch, dem 24. September 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 26, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 10. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 6

645 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 425 — 14. 2. 1969: Die Eheleute Gerhard Arlt, Maurer, und Anna, geb. Köstler, Arbeiterin, beide in Klein-Zimmern, haben durch Vertrag vom 19. 1. 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 14. 2. 1969

Amtsgericht

646

6 GR 543 — 30. 1. 1969: Eheleute kaufm. Angst, Gerhard Paul Walter Emil Fischer und Toni Elisabeth, geb. Goldmann, Bischhausen (Krs. Eschwege), Steinweg 3.

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 17. 2. 1969

Amtsgericht

647

41 GR 1034 — 4. 2. 1969: Mittelschullehrer i. R. Georg Lückhardt und Elisabeth, geb. Suchanek, in Hanau, haben durch Vertrag vom 3. 12. 1968 den Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

645 Hanau, 11. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

648

Neueintragung

GR 266 — 22. Januar 1969: Eheleute Kaufmann Erhard Wagner und Renate, geb. Braumann, wohnhaft in Uckersdorf (Dillkreis), Am Stein-Heck 2.

Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6318 Herbhorn, 22. 1. 1969

Amtsgericht

649

Löschung

GR 210 a — 22. Januar 1969: Kaufmann Dieter Anding und Anita, geb. Weitzel, wohnhaft in Herbhorn (Dillkreis), Kaiserstraße 22.

Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben und an ihre Stelle der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6318 Herbhorn, 22. 1. 1969

Amtsgericht

650

GR 194 — 30. 1. 1969: Eheleute Schreiner Heinrich Scheidler und Elisabeth, geb. Nolda, in Niedermeiser.

Durch Vertrag vom 14. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 7. 2. 1969 **Amtsgericht**

651**Neueintragung**

8 GR 527 — 5. Februar 1969: Eheleute Röntgenfacharzt Dr. med. Lothar August Ackermann und Renate Ackermann, geb. Ulrich, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 27. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

652**Neueintragung**

4 GR 333 — 3. Februar 1969: Wilhelm Sümmerer, Installateur, und Ingeborg, geb. Roth, in Sprendlingen.

Durch Vertrag vom 19. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

653

GR 445 — 24. Januar 1969: Durch Vertrag vom 17. Dezember 1968 haben die Eheleute Wolf Herbert Ernst Paul Fritz Ingo Kaufmann und Waltraud Elisabeth Kaufmann, geb. Schäfer, beide wohnhaft in Bernshausen, Hermühle, Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach, 24. 1. 1969 **Amtsgericht**

654

GR 366 — 11. 2. 1969: Nowak, Hermann, in Camberg, und Erika Margarethe, geb. Meyer.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

655

GR 367 — 11. 2. 1969: Matthias Berger, Kaufmann, in Oberbrechen, und Maria Regina, geb. Damerius.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

656**Neueintragungen**

5 GR 3863 — 31. 1. 1969: Eheleute Jakob Hufnagel und Liselotte, geb. Turnovsky, in Steinheim (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 3864 — 31. 1. 1969: Eheleute Hans Jochen Küster und Renate, geb. Jäger, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 3865 — 31. 1. 1969: Eheleute Kurt Kaspeczak und Christel Heidrun, geb. Brill, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 10. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 3866 — 31. 1. 1969: Eheleute Georg Heinrich Altenbrandt und Mariane Käte, geb. Peter, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 11. 2. 1969 **Amtsgericht, Abt. 5**

657

GR 460 — 10. 2. 1969: Eheleute Karl Dieter Senf, Werkzeugmacher, in Klein-Auheim, Eisenbahnstraße 22, und Renate Luzia, geb. Wegener, daselbst.

Durch Erklärung vom 27. November 1968 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

658**Neueintragung**

GR 145: Schlosser Werner Okun und dessen Ehefrau Doris, geb. Hampel, beide wohnhaft in Steinau, Nordstraße 3.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, abgeschlossen.

649 Schlüchtern, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

659

GR 146: Eheleute Ewald Weber und Margarete, geb. Pauli, Schlüchtern, Lotchiusstraße 2.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

649 Schlüchtern, 13. 2. 1969 **Amtsgericht**

660

7 GR 440 — 12. Februar 1969: Maler Hermann Wilhelm Lang und Ursula Wilma Lang, geb. Schlicht, in Blossenbach (Oberlahnkreis).

Durch notariellen Ehevertrag vom 14. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

629 Weilburg, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

661 Nachlasssachen**Beschluß**

51 VI 104/69: In der Nachlasssache nach dem am 16. 11. 1968 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Starkenburger Straße 17, wohnhaft gewesenen Kaufmann Gustav Wilhelm Claus, wird auf den gemeinschaftlichen Antrag der Erben die Verwaltung des Nachlasses angeordnet und der Rechtsanwalt Peter Forster, Frankfurt (Main), Schillerstraße 4, zum Nachlaßverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1969 **Amtsgericht, Abt. 51**

662 Handelsregister**Veränderung**

HRB 3: Firma Georg Dietr. Bücking GmbH., Alsfeld.

Geschäftsführer Hans Jakob Bücking ist durch Tod ausgeschieden.

Die stellvertretende Geschäftsführerin Käthe Karola Bücking, geb. Mertens, Alsfeld, ist zur ordentlichen, alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 befreit.

Der Direktor Georg Schuchardt, Alsfeld, ist zum Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Seine Prokura ist erloschen.

632 Alsfeld, 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

663**Veränderung**

HRB 2: Firma Gebrüder Bücking GmbH., Alsfeld.

Hans Jakob Bücking ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Frau Käthe Karola Bücking, geb. Mertens, Alsfeld, ist zur Geschäftsführerin bestellt. Sie hat Alleinvertretungsrecht und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

632 Alsfeld, 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

664**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 165 — 30. 1. 1969: Geflügelzuchtverein Nieder-Roden.

Sitz: Nieder-Roden.

611 Dieburg, 28. 1. 1969 **Amtsgericht**

665

VR 73 — 11. 2. 1969: Unterstützungskasse der Firma Lehmann-Hosen GmbH., e. V., Fritzlar.

Die Satzung ist am 8. 1. 1968 errichtet.

3580 Fritzlar, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

666**Neueintragung**

VR 83: Heimatverein Flörsheim (Main) von 1924 e. V.; Sitz: Flörsheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 30. 1. 1969 **Amtsgericht**

667**Neueintragung**

Rü VR 170: In das Vereinsregister ist am 13. Februar 1969 eingetragen worden: Förderergemeinschaft Pferdesport-Zentrum Rhein-Main e. V., in Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 13. 2. 1969 **Amtsgericht Groß Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

668

6 a N 2/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Dietrich Atzler, Inhabers der Bauunternehmung Dietrich Atzler, Köppern (Taunus), ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 300,— DM, seine Auslagen: 11,— DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

669

31 N 18/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Jakob Knauf, zuletzt wohnhaft in Raibach, Unterdorf 30, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 200,— DM zuzüglich 5 1/2 % Mehrwertsteuer, seine Auslagen auf 87,65 DM zuzüglich 5 1/2 % Mehrwertsteuer.

611 Dieburg, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

670**Beschluß**

81 N 379/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Eberhard Schymik, Frankfurt (Main), Egehoffstraße 33, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. März 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

671

81 VN 1/69 — **Beschluß-Vergleichsverfahren:** Die Firma Franz Lühn Söhne Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main)-Höchst, Adelonstraße 17, hat durch einen am 6. Februar 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt (Main), Weberstraße 8 — Tel.: 55 40 54 — zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

672**Beschluß**

81 N 245/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Wilhelmine Boltjes**, Frankfurt (Main), Bornemannstraße 15, **Inh. der Weingroßhandlung Jean Eimuth**, Frankfurt (Main), Münchener Straße 3-5, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 21. März 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 1500,— DM, Auslagen 200,70 DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

673

81 N 32/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Klaus Doneit**, Pforzheim-Büschelbronn, Im Vogelsang 3, **alleiniger Inhaber der Firma Hess, Würtele & Co.**, Frankfurt (Main), Zeil 29/31, und der Firma **Doneit & Co.**, Frankfurt (Main), Zeil 29/31, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Dafür sind 22 290,— DM verfügbar, wovon noch die Kosten der Veröffentlichung sowie restliche Gerichtskosten abgehen. Zu berücksichtigten sind nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrag von 577 740,71 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81 (81 N 32/64), zur Einsichtnahme, auf.

6 Frankfurt (Main), 13. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. K. Morgen,
Rechtsanwalt

674

81 N 245/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Wilhelmine Boltjes**, Inhaberin der Firma **Jean Eimuth, Weingroßhandlung, Weinbrennerci**, 6 Frankfurt (Main), Bornemannstraße 15, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 2993,53 DM zur Verfügung, von denen allerdings noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigten Vorrechte I/I 177,— DM, Vorrechte I/II 11974,72 DM, Vorrechte I/III 190,96 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 42 455,23 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 17. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

675

42 N 14/68: In der Nachlaßkonkurrenzsache des **Werner Zimmer**, Laubach, Obere Langgasse 9, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 14. März 1969, um 10.00 Uhr, Zimmer 103, Amtsgericht Gießen.

63 Gießen, 12. 2. 1969

Amtsgericht

676**Beschluß**

42 N 12/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Annemarie Siegrist**, Grünberg, Judengasse 11, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse aufgehoben.

Die Gebühr des Konkursverwalters wird auf 150,— DM (Einhundertfünfzig DM) festgesetzt.

63 Gießen, 14. 2. 1969

Amtsgericht

677

41 N 12/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Hartenfeller, Furniere-Hölzer**, in Hanau, Nordstraße 86, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 17 369,76 DM.

Zu berücksichtigen sind 309 330,60 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau (Abt. 41) in Hanau, Az. 41 N 12/66, niedergelegt.

645 Hanau, 5. 2. 1969

Der Konkursverwalter:
Heinz Hofmann
Rechtsanwalt

678**Beschluß**

2 N 5/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Helmarshäuser Mühle Schöttler und Frei GmbH**, in Liquidation in Helmarshausen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 21. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer 24, bestimmt.

352 Hofgeismar, 10. 2. 1969

Amtsgericht

679

50 N 83/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Horst Albrecht**, Kassel, früher Henschelstraße 15, jetzt Vogelsang 1, ist zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Donnerstag, den 27. März 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 10. 2. 1969

Amtsgericht

680**Beschluß**

N 11/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wilhelm Valentin**, in Sachsenhausen, **Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Telegraphenbaubedarf W. Valentin**, Sachsenhausen (HRA 247),

wird eine Gläubigerversammlung auf den 3. April 1969, um 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, einberufen mit folgender Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Berichtes des Konkursverwalters,

2. Beschlußfassung über alle zum Abschluß des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen;

3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen;

4. Nachwahl für den Gläubigerausschuß.

Die Beteiligten werden hiermit zu dem Termin geladen.

354 Korbach, 11. 2. 1969

Amtsgericht

681**Beschluß**

N 3/67 — 8. 2. 1969: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Buchdruckermeisters Friedhelm Danzeglocke**, Korbach, Marktplatz 1, wird zur Anhörung der Gläubiger über eine Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses, Termin auf den 17. März 1969, um 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen.

354 Korbach, 11. 2. 1969

Amtsgericht

682**Beschluß**

N 16/66 — 11. 2. 1969: Im Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns **Willi Steinhof**, jetzt 578 Velmede, Veldestraße 15 a, — **Alleininhaber der Firma Willi Steinhof, Baumaschinengroßhandel**, Korbach, Medebacher Landstraße 19, — eingetragen im HRA Blatt 419 — ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf den 4. März 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2000,— DM, seine Auslagen sind auf 126,90 DM festgesetzt.

354 Korbach, 13. 2. 1969

Amtsgericht

683

VN 1/69 — Vergleichsverfahren: Der Schreinermeister **Wilhelm Grandhomme**, in 6479 Schotten, Hauptstraße, hat durch einen am 11. 2. 1969 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen, beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Clemens Budde in Nidda.

6478 Nidda, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

684**Beschluß**

62 N 22/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Siegfried Plog** in Wiesbaden, Taunusstraße 37, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Mittwoch, den 19. März 1969, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen;
3. Einstellung des Verfahrens mangels Masse;
4. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters;
5. Vergütung des Konkursverwalters;
6. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1969 **Amtsgericht**

685

62 N 7/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 29. Oktober 1968 verstorbenen Rechtsbeistands **Felix Aschendorf**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Rheinstraße 15, wird heute, am 11. Februar 1969, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Landesbankdirektor a. D. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 17. März 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. März 1969, um 14.00 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 17. März 1969.

62 Wiesbaden, 11. 2. 1969 **Amtsgericht**

686**Beschluß**

3 N 38/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Kurt Ubl**, Wetzlar-Büblingshausen, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 19. März 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zimmer 37, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2547,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 80,— DM festgesetzt.

633 Wetzlar, 13. 2. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

687

K 15/68: Die im Grundbuch von Ober-Seibertenrod, Band 8, Blatt 294, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Ober-Seibertenrod und der Gemarkung Bobenhausen II:

— Gemarkung Ober-Seibertenrod —

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 6, Größe 17,58 Ar,

Nr. 2, Flur 2, Flurstück 22, Ackerland, Grünland, die Hessen, Größe 262,06 Ar,

Nr. 3, Flur 2, Flurstück 65, Grünland, Platte, Größe 34,30 Ar,

Nr. 4, Flur 2, Flurstück 80, Grünland, Rodberg, Größe 90,80 Ar,

Nr. 5, Flur 2, Flurstück 82, Ackerland, Grünland, Eicherberg, Größe 173,20 Ar,

Nr. 6, Flur 7, Flurstück 16, Grünland, im Grund, Größe 118,90 Ar,

Nr. 7, Flur 7, Flurstück 42, Ackerland, Grünland, Hoaschwiese, Größe 79,29 Ar,

Nr. 8, Flur 7, Flurstück 63, Ackerland, Linnenstück, Größe 234,73 Ar,

Nr. 9, Flur 7, Flurstück 43, Ackerland, Hoaschwiese, Größe 28,50 Ar,

— Gemarkung Bobenhausen II —

Nr. 10, Flur 6, Flurstück 25, Grünland, in der Lischstruth, Größe 110,80 Ar,

sowie dem unter lfd. Nr. 11 eingetragenen Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 1, Nr. 50, zugunsten des Grundstücks lfd. Nr. 1,

sollen am 18. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Karl Momberger und Ehefrau Anna Maria, geb. Lang, Ober-Seibertenrod, Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

688**Beschluß**

6 K 17/68 — 6a K 3/69: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 176, Blatt 5496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 47/12, Hof- und Gebäudefläche, Kolberger Weg 26, Größe 11,41 Ar,

soll am 30. Mai 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Baustoffhändler Herbert Dietl;
- b) dessen Ehefrau Marie Therese Dietl, geb. Eckel,

beide in Bad Homburg v. d. H., je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 30. 1. 1969 **Amtsgericht**

689

K 29 + 44/67: Die im Grundbuch von Simmersbach, Band 25, Blatt 991, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 12,48 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Simmersbach, Flur 16, Flurstück 94/2, Ackerland, in dem Elltal und bei dem Gänseborn, Größe 12,49 Ar, sollen am Dienstag, dem 22. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Sept. 1967 u. 11. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Gastwirt Hans von der Ley und Marie, geb. Scheefer, in Simmersbach, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 12. 2. 1969 **Amtsgericht**

690

K 86/68: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 8, Blatt 282, eingetragene und in der Gemarkung Hirzenhain gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 15/24, Bauplatz, am Weninger Weg, Größe 6,53 Ar, — hiervon die ideelle Eigentumshälfte des Ehemannes —,

soll am Mittwoch, dem 9. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Praktischer Arzt Dr. med. Wilhelm Moser, in Hirzenhain, zu 1/2; dessen Ehefrau Ottilie Moser, geb. Leschik, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der ideellen Grundstücks-hälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3265,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 30. 1. 1969 **Amtsgericht**

691

K 61/68: Die in der Gemarkung Lißberg belegenen, im Grundbuch von Lißberg: a) Band 12, Blatt 629; b) Band 12, Blatt 608; c) Band 15, Blatt 721, eingetragenen Grundstücke:

A) in Band 12, Blatt 629, von Lißberg: Ifd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 96/1, Hof- und Gebäudefläche, tlw. zu Mühlgasse 14, Größe 13,26 Ar, Wert: 120 000,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 97, Hofraum, in der Stadt, Größe 3,87 Ar, Wert: 5000,— DM,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 360/2, Wasserfläche (Graben), Mühlgraben, Größe 2,63 Ar, Wert: 5000,— DM;

B) in Band 12, Blatt 608, von Lißberg: Ifd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 94, Unland, in der Stadt, Größe 1,48 Ar, Wert: 740,— DM,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 92, Gartenland, in der Stadt, Größe 1,44 Ar, Wert: 1000,— DM,

Ifd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 98, Gartenland, in der Stadt, Größe 13,33 Ar, Wert: 16 000,— DM,

Ifd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 230/1, Grünland, die Etwiesen, Größe 33,47 Ar, Wert: 6500,— DM,

Ifd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 95, Hof- und Gebäudefläche, tlw. Mühlgasse 14, Größe 7,49 Ar, Wert: 50 000,— DM,

Ifd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 250, Ackerland, die Seegärten, Größe 6,70 Ar; Grünland, daselbst, Größe 3,92 Ar, Wert: 850,— DM;

C) in Band 15, Blatt 721, von Lißberg: Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 209, Grünland (Obstbaumstück), die Mühlacker und obersten Scherwiesen, Größe 35,58 Ar, Wert: 2134,80 DM;

sowie das Erbbaurecht, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Lißberg, Band 15, Blatt 720, an dem unter Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von Lißberg, Band 12, Blatt 607, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Lißberg, Flur 1, Nr. 93, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 10, Größe 1,79 Ar, Wert: 179,— DM,

Grundstückseigentümer: Chemotechniker Ludwig Ost, Frankfurt (Main),

sollen am Mittwoch, dem 23. April 1969, vorm., um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Grundstückseigentümer am 17. November 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Zu A) Band 12, Blatt 629: Mühle, C. Ringshausen, in Lißberg (Obh.);

Zu B) Band 12, Blatt 608: Landwirt und Müllermeister Klaus Möller, Lißberg;

Zu C) Band 15, Blatt 721: Andreas Möller, Lißberg.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 17. November 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Andreas Möller, Lißberg. Inhalt des Erbbaurechts, entstanden vor 1850: Recht unter dem zur Hofreite Flur 1, Nr. 93 gehörigen Garten einen Keller zu haben.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Büdingen vom 9. Januar 1969, ist gemäß § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben vermerkt, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 10. 2. 1969

Amtsgericht

692**Beschluß**

5 K 4/67: Das im Grundbuch von Gambach, Band 32, Blatt 1799, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gambach, Flur 8, Flurstück 46/58, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 3, Größe 5,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. März bzw. 28. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinbrecher Otto Rühl und dessen Ehefrau Hildegard Luise Sofie Rühl, geb. Weber, beide in Gambach, zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 53 940,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 7. 2. 1969

Amtsgericht

693

61 K 51/68 und 61 K 65/68: Die im Grundbuch von Balkhausen, Band 6, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Balkhausen, Flur 1, Flurstück 50/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 33, Größe 2,70 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Balkhausen, Flur 4, Flurstück 38/11, Grünland und Weg, am vacanten Berg, Größe 16,38 Ar,

sollen am 12. Juni 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1968 u. 17. 10. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Emmi Schmitz, geb. Pöhler, Ehefrau des Kaufmanns Rudolf Schmitz, in Seheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 16. 1. 1969 bzw. 4. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

694

31 K 3/66: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 82, Blatt 3460, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Nr. 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 27, Größe 3,42 Ar,

soll am Donnerstag, 17. April 1969, um 9.00 Uhr, im Hause der Gemeindeverwaltung Groß-Zimmern, Angelstr. 16, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Jan. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Ritter, geb. Held, Groß-Zimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 30. 1. 1969

Amtsgericht

695

84 K 22/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 71, Blatt 2795, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 544, Flurstück 15/6, Hof- und Gebäudefläche, Eschenbachstraße 28, Größe 4,61 Ar,

am 28. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 408 (IV. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Kurt Hirz, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 10. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

696**Beschluß**

K 27/68: Die im Grundbuch von Somborn, Band 97, Blatt 2358, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 402/1, Lieg.-B. 2281, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße, Größe 8,27 Ar, und

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Somborn, Flur 7, Flurstück 403/1, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße Nr. 9, Größe 6,18 Ar.

sollen am Freitag, dem 25. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Wiesner, in Hütten-gesäß.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 402/1 auf 218 722,50 DM; für Flurstück 403/1 auf 218 587,50 DM, insgesamt auf 437 310,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 10. 2. 1969

Amtsgericht

697**Beschluß**

K 93/68: Die im Grundbuch von

a) Streitberg, Band 15, Blatt 296; b) Waldensberg, Band 9, Blatt 89 A, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. a): Gemarkung Streitberg, Flur 12, Flurstück 24, Acker, auf'm Trom, Größe 20,18 Ar,

Flur 12, Flurstück 25, Acker, auf'm Trom, Größe 21,75 Ar,

Flur 12, Flurstück 23, Acker, auf'm Trom, Größe 13,87 Ar,

b): Gemarkung Waldensberg, Flur 6, Flurstück 24/2, Grünland, Wiese, in den Ziegelwiesen, Größe 18,29 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9,

Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerda Frieda Naumann, geb. am 3. März 1950, in Leisenwald.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt insgesamt auf 5208,— DM: im einzelnen: Flur 12, Flurstück 24 auf 1210,80 DM; Flur 12, Flurstück 25 auf 1305,— DM; Flur 12, Flurstück 23 auf 832,20 DM; Flur 6, Flurstück 24/2, auf 1860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 10. 2. 1969

Amtsgericht

698

Beschluß

42 K 15/68: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 28, Blatt 1125, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 8, Lieg.-B. 1625, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 30, Größe 5,05 Ar,

soll am 1. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Arthur Müller, Leihgestern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 2. 1969

Amtsgericht

699

Beschluß

42 K 44/68: Das im Grundbuch von Lich, Bezirk Gießen, Band 75, Blatt 3573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,26 Ar,

soll am 1. April 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schlossermeister Friedrich Helmut Schmidt, Lich, Bahnhofstraße 50;

b) Fotograf Artur Kurt Hagemann, Lich, Braugasse 19;

c) Lina Trippel, geb. Hagemann, Ehefrau des Schmieds Peter Wilhelm Trippel, Großenhausen bei Gelnhausen;

d) Lieselotte Prepens, geb. Hagemann, Ehefrau des Franz Peter Prepens, Lich, Bahnhofstraße 48;

e) Dreher Paul Heinz Hagemann, Aurich, Ostfriesland, Leerer Straße 17, zum Gesamtgut der Erbgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 5. 2. 1969

Amtsgericht

700

Beschluß

42 K 40/67: Das im Grundbuch von Gießen, Band 422, Blatt 15 775, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 220/1, Lieg.-B. 367, Hof- und Gebäudefläche, Neuen Bäume 22, Größe 7,45 Ar,

soll am 9. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dietrich Schmenkel, Frankfurt (Main), Holzhausenstraße 65.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 13. 2. 1969

Amtsgericht

701

2 K 72/67 u. 2 K 46/68: Die im Grundbuch von Bischofsheim:

a) Band 18, Blatt 1434;

b) Band 19, Blatt 1492;

c) Band 52, Blatt 2743, eingetragene Grundstücke,

zu a) Flur 2, Nr. 89/12, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 36, Größe 3,18 Ar,

Flur 2, Nr. 86/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 11, Größe 8,01 Ar,

Flur 2, Nr. 84/3, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 22,39 Ar;

zu b) Flur 2, Nr. 82/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 3, Größe 18,41 Ar;

zu c) Flur 2, Nr. 85/6, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 2,60 Ar; Flur 6, Nr. 233/2, Ackerland, im großen Bügen, bei der Tagweide, Größe 14,93 Ar;

Flur 6, Nr. 233/3, Ackerland, daselbst, Größe 0,45 Ar,

sollen am 29. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Firma Gebrüder Srocka oHG., Polstermöbelfabrik, Bischofsheim;

zu b) Srocka, Johann, Polsterer, Bischofsheim, zu 1/3; und

Srocka, Anton, Schreiner, daselbst, zu 1/3;

c) Srocka, Christine, geb. Cornel, daselbst, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 7. 1. 1969

Amtsgericht

702

3 K 24/67: Die im Grundbuch von Dorndorf, Band 20, Blatt 763, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorndorf, Flur 31, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 16, Größe 1,87 Ar,

sollen am 9. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Wolfgang Rummeler, Dorndorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 31. 1. 1969

Amtsgericht

703

41 K 83/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 29, Blatt 1099, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 3, Flurstück 180, Gebäudefläche, Schäfergasse 3, Größe 0,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 3, Flurstück 391/177, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 3, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 30, Flurstück 38, Gartenland, die alten Gärten, Größe 2,58 Ar,

am 21. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Raschke, in Niederdorfelden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 3 u. 4 auf 17 300,— DM; für lfd. Nr. 5 auf 1500,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

704

Beschluß

2 K 34/68: Das im Grundbuch von Helmarshausen, Band 62, Blatt 1119, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helmarshausen, Flur 7, Flurstück 161, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Hinter der Mauer, Größe 14,46 Ar,

soll am 11. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landmaschinenhändler Erich Spindler;

b) dessen Ehefrau Eleonore Spindler, geb. Bönning, in Helmarshausen, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 22. 1. 1969

Amtsgericht

705**Beschluß**

2 K 39/68: Die im Grundbuch von Udenhausen, Band 7, Blatt 121, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grebenstein, Flur 4, Flurstück 125/25, Acker, Beim großen Kuckuck, Größe 22,40 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hombressen, Flur 9, Flurstück 33, Wiese, Auf der Soode, Größe 10,11 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 175/8, Ackerland, bei der Nonnenwiese, Größe 26,12 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Udenhausen, Flur 2, Flurstück 178/9, Ackerland, Bei der Nonnenwiese, Größe 26,08 Ar,

sollen am 15. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Juli 1968 bzw. 18. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ida Bube, geb. Schützeberg, 6941 Trösel (Odw.), Hauptstraße 79.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 22. 2. 1969

706

K 17, 18/67: Das im Grundbuch von Sargenzell, Band 5, Blatt 181, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Sargenzell, Flur 6, Flurstück 19/7, Lieg.-B. 85, Hof- und Gebäudefläche, Auf der blauen Lieth, Haus Nr. 68, Größe 7,89 Ar,

soll am 8. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Okt. 1967 und 18. Nov. 1967 (Tag der Versteigerungsvermerke):

- kaufmännischer Angestellter Alfred Kascherus, Sargenzell (Krs. Hünfeld);
- Ehefrau Rose Marie Kascherus, geb. Kiel, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 29. 1. 1969 **Amtsgericht**

707

K 14/68: Die idelle Hälfte des Johannes Schmidt des im Grundbuch von Gruben, Band 4, Blatt 111, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 3, Gemarkung Gruben, Flur 1, Flurstück 20/9, Hof- und Gebäudefläche, An der Lehmbach, Nr. 24, Größe 18,46 Ar,

soll am 2. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Johannes Schmidt, in Gruben, zur Hälfte.

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

708

51 K 129/68: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 15, Blatt 434, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 276/56, Ackerland, Das Lieselfeld, Größe 25,00 Ar,

soll am 6. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Dez. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneider Heinrich Lenz, in Großenritte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 31. 1. 1969 **Amtsgericht**

709

51 K 133/68: Die im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 740/46, Lieg.-B. 1241, Wegefläche, Bürgistraße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 741/46, Lieg.-B. 1241, Wegefläche, Bürgistraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 742/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Magazinstraße, Größe 0,00 Ar (0,39 qm),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 743/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 744/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Weserstraße, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 745/46, Lieg.-B. 1241, Wegefläche, Bürgistraße, Größe 5,63 Ar,

sollen am 13. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Wilhelm Körber;
- Ehefrau Martha Knipping, geb. Körber;
- Witwe Auguste Körber, geb. Werner;
- Fußbodenleger Walter Körber;
- Fuhrunternehmer Rudi Körber, sämtlich in Kassel, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 2. 1969 **Amtsgericht**

710

51 K 139/68: Das im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1433, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 780/41, Lieg.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 29, Größe 13,47 Ar,

soll am 22. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Wilhelm Körber;
- Ehefrau Martha Knipping, geb. Körber;
- Witwe Auguste Körber, geb. Werner;
- Fußbodenleger Walter Körber;
- Fuhrunternehmer Rudi Körber, sämtlich in Kassel, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 2. 1969 **Amtsgericht**

711

51 K 131/68: Die im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 736/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 736/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 3,37 Ar,

sollen am 29. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Wilhelm Körber;
- Ehefrau Martha Knipping, geb. Körber;
- Witwe Auguste Körber, geb. Werner;
- Fußbodenleger Walter Körber;
- Fuhrunternehmer Rudi Körber, sämtlich in Kassel, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 2. 1969 **Amtsgericht**

712

51 K 140/68: Das im Grundbuch von Kassel, Band 142, Blatt 3007, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 533/43, Lieg.-B. 2362, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 6,04 Ar,

soll am 13. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kraftfahrer Wilhelm Körber, in Kassel;
- Ehefrau Martha Knipping, geb. Körber, in Kassel;
- Witwe Auguste Körber, geb. Werner, in Kassel;
- Fußbodenleger Walter Körber, in Kassel;
- Fuhrunternehmer Rudi Körber, in Kassel;
- in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 2. 1969 **Amtsgericht**

713

51 K 112/68: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 105, Blatt 3263, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 8, Flurstück 65/1, Lieg.-B. 3020, Hof- und Gebäudefläche, Firnskuppenstr. 16, Größe 6,20 Ar,

soll am 6. Mai 1969, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Buchhalterin Anita Lange, geb. Kaufhold, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 5. 2. 1969

Amtsgericht

714**Beschluß**

7 K 75/67: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 48, Blatt 2621, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 3, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, im Riedgarten 16, Größe 5,90 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. April 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josefa Wehnert, geb. Hinz, in Hofheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 350,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 8. 1. 1969

Amtsgericht

715**Beschluß**

7 K 11/68: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 118, Blatt 5620, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 94/8, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 19, Größe 5,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. April 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Leonhard Gebhardt und Maria Rita, geb. Rohnfeld, in Viernheim, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 080,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 6. 2. 1969

Amtsgericht

716

5 K 33/68: Der für das Grundstück Gemarkung Sprendlingen, Flur 9, Nr. 150/11, Eigentümer: Herbert Landgraf, Tiefbauunternehmen, in Frankfurt (Main), auf den 1. 4. 1969 anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

607 Langen, 13. 2. 1969

Amtsgericht

717**Beschluß**

K 2/67: Die im Grundbuch von Erbach, Band 43, Blatt 1474, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 12, Flurstück 367, Gartenland, Neugasse, Größe 4,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erbach, Flur 10, Flurstück 117, Ackerland, auf dem Biebrich, Größe 12,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erbach, Flur 11, Flurstück 82/1, Hof- und Gebäudefläche, auf der Eselsweide, Größe 11,60 Ar,

sollen am 28. April 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Königstein, in Erbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Grundstück Nr. 1, Flur 12, Flurstück 367 auf 1800,— DM;

für Grundstück Nr. 2, Flur 10, Flurstück 117 auf 900,— DM;

für Grundstück Nr. 3, Flur 11, Flurstück 82/1 auf 3480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg (Lahn), 7. 2. 1969

Amtsgericht

718

7 K 26/68: Zum Zwecke der Zwangsversteigerung soll die dem Miteigentümer Ludwig Theodor Hillenbrand zustehende Eigentumshälfte an dem Grundstück von Bieber, Band 118, Blatt 4523, eingetragenen Grundstück der

Gemarkung Bieber, Flur 6, Nr. 940/4, LB 1383, Hof- und Gebäudefläche, Yorkstraße 4, Größe 7,69 Ar,

am Mittwoch, dem 16. 4. 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Juli 1968): a) Ludwig Theodor Hillenbrand, in Offenbach (Main), zu $\frac{1}{2}$; b) dessen Ehefrau Else Maria Hillenbrand, geb. Herbert, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Eigentumshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 12. 2. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

719**Beschluß**

K 25/68: Das im Grundbuch von Hainstadt, Band 30, Blatt 1607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 8, Flurstück 1012, Lieg.-B. Nr. 1558, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 14, Größe 4,53 Ar,

soll am Freitag, 18. April 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Jan Polanski, in Hainstadt, und dessen Ehefrau Hildegard Juliana Polanski, geb. Bodensohn, daselbst, je zur Hälfte.

Kaufliebhhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 31. 1. 1969

Amtsgericht

720**Beschluß**

K 15/66: Die im Grundbuch von Treysa, Band 74, Blatt 2320, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 14, Flurstück 300/122, Lieg.-B. 686, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steingasse 31, Größe 22,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 9, Flurstück 76, Ackerland, In der Leist, Größe 24,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 10, Flurstück 50, Ackerland, In der Gansau, Größe 9,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treysa, Flur 17, Flurstück 76, Gartenland, der obere Sand, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treysa, Flur 9, Flurstück 78, Ackerland, In der Leist, Größe 18,65 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Treysa, Flur 10, Flurstück 28, Grünland, In der Leist, Größe 22,41 Ar,

sollen am 14. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer Heinz Stroh, in Treysa.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) lfd. Nr. 1 auf 90 000,— DM;

b) lfd. Nr. 2 auf 1 743,10 DM;

c) lfd. Nr. 3 auf 723,20 DM;

d) lfd. Nr. 4 auf 333,— DM;

e) lfd. Nr. 6 auf 1 305,50 DM;

f) lfd. Nr. 17 auf 1 792,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 9. 1. 1969

Amtsgericht

721

2 K 28/67: Das im Grundbuch von Mengerskirchen, Band 43, Blatt 1280 eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Mengerskirchen, Flur 49, Flurstück 101/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 21,69 Ar,

soll am 16. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Nov. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Rosa Reimann, geb. Steger, in Mengerskirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 5. 2. 1969

Amtsgericht

722

2 K 37/68: Das im Grundbuch von Runkel, Band 11, Blatt 405 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Runkel, Flur 2, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Linsenbergr 2, Größe 4,82 Ar,

soll am 23. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Albert Ihrig und Hedwig, geb. Seifert, in Runkel, als Miteigentümer, zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 7. 2. 1969 **Amtsgericht**

723

3 K 80/68: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 43, Blatt 1551, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 14, Flurstück 165/7, Hof- und Gebäudefläche, vor der Weimerhohl, Größe 7,37 Ar,

soll am 16. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Arbeiter Otto Knauer;
 - dessen Ehefrau Maria, geb. Schittek;
 - Arbeiter Alfred Knauer;
 - dessen Ehefrau Toni, geb. Kiebach,
- alle in Großrechtenbach, zu je $\frac{1}{4}$.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 24. 1. 1969 gegenüber allen Beteiligten auf 93 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 2. 1969

Amtsgericht**724**

3 K 10/68: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 26, Blatt 995, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 6/10, Hof- und Gebäudefläche, unterm Weimer, Größe 7,49 Ar,

soll am 16. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Heinrich Neul, Volpertshausen.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 24. Januar 1969 auf 157 000,— DM festgesetzt gegenüber allen Beteiligten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 2. 1969

Amtsgericht**725****Beschluß**

61 K 36/68: Das im Grundbuch von Kostheim, Band 77, Blatt 3406, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 613, Hof- und Gebäudefläche, Rüsselsheimer Straße 32, Größe 1,78 Ar,

soll am 15. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Agnes Rath, geb. Gundlach, in Mainz-Kostheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 5. 2. 1969 **Amtsgericht**

726**Beschluß**

61 K 48/68: Das im Grundbuch von Wildsachsen, Band 28, Blatt 770, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 1/3, Bau- platz, Gartenstraße, Größe 6,20 Ar,

soll am 16. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Josef Axt, in Mainz-Gonsenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 10. 2. 1969 **Amtsgericht**

727**Beschluß**

61 K 30/69: Der 1628/10 000 Miteigentumsanteil an den im Wohnungsgrundbuch von Bierstadt, Band 153, Blatt 4166, eingetragenen Grundstücken,

Flur 55, Flurstück 743/55, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenstraße 2 a, Größe 0,76 Ar,

Flur 55, Flurstück 54/3, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenstraße 2 a, Größe 6,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß (Ostseite), mit einer Wohnfläche von 63,05 qm, bestehend aus zwei Zimmern, Diele, Küche, Bad und zwei Balkonen und dem Kelleranteil Nr. 1 mit 6,77 qm.

Das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 153, Blatt 4167 bis 4171) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung seines Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums durch eine Hypothekengläubigerin, durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Es ist eine Verwaltungsregelung getroffen. —

soll am 29. April 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Ing. Wilhelm Rothe, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 29. 1. 1969 **Amtsgericht**

728

1 K 18/67: Die im Grundbuch von Ermschwerd, Band 13, Blatt 179, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Ermschwerd, Flur 8, Flurstück 349/106, Weg (016 qm), Mäusegasse, Größe 0,00 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Ermschwerd, Flur 8, Flurstück 350/106, Weg, daselbst, Größe 0,02 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Ermschwerd, Flur 5, Flurstück 59, Ackerland, auf dem großen Heegen, Größe 12,64 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Ermschwerd, Flur 5, Flurstück 17/60, Ackerland, daselbst, Größe 22,41 Ar,

Nr. 27, Gemarkung Ermschwerd, Flur 8, Flurstück 108/1, Hof- und Gebäudefläche, Mäusegasse, Haus Nr. 56, Größe 8,08 Ar,

Nr. 28, Gemarkung Ermschwerd, Flur 5, Flurstück 25, Ackerland, Rieschenacker, Größe 30,99 Ar,

sollen am 12. Mai 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Klabetza, geb. Kurth, in Ermschwerd.

Der Wert der Grundstücke ist auf insgesamt 24 784,80 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 3. 2. 1969

Amtsgericht**729**

1 K 20/67: Die für den Elektromonteur Louis Steinfeld im Grundbuch von Roßbach, Band 22, Blatt 183 A, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Roßbach, Flur 2, Flurstück 146/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Haus Nr. 135, Größe 6,04 Ar,

soll am 21. April 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Elektromonteur Louis Steinfeld und
- dessen Ehefrau Gerda Steinfeld, geb. Klebe, in Roßbach, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist durch Beschluß vom 16. November 1967 auf 20 427,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

643 Witzhausen, 3. 2. 1969

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

730

Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für Land- und Forstwirtschaft ab 1. Januar 1969

Der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel gebildet Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 30. Oktober und 17. Dezember 1968 in Kassel gemäß § 784 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung folgenden

Beschluß

gefaßt:

I.

- 1. Für landw. Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 5130,— DM
- 2. Für Ehegatten von landw. Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 5130,— DM
- 3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO), in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV:

das 300fache des Ortslohnes des Beschäftigungsortes, mindestens jedoch des im Bezirk der Berufsgenossenschaft geltenden höchsten Ortslohnes der Ortslohngruppe II.

II.

- 1. Die vorstehend unter I angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich gemäß § 782 RVO:

Für Versicherte, die z. Z. des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren	
vor Vollendung des 14. Lebensjahres	um 50 v. H.
vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	um 30 v. H.
vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	um 20 v. H.
vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	um 10 v. H.

Bei dem unter I 3. fallenden Personenkreis darf der Mindestsatz des § 782 Abs. 2 Satz 1 RVO nicht unterschritten werden.

- 2. Die vorstehend unter I angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

- das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 25 v. H.
- das 75. Lebensjahr vollendet haben, um 50 v. H.
- das 80. Lebensjahr vollendet haben, um 60 v. H.

III.

Für die Einordnung in die Gruppe der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1969 an ereignet haben oder ereignen werden.

Kassel, 17. 12. 1968

gez. Wilhelm Gehm
gez. Freitag
gez. Fischbach
gez. v. Rhein

gez. Becker
gez. Schumacher
gez. v. Eichel-Streiber
gez. Heinrich Freiherr
Langwerth
von Simmern

Genehmigung

Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste nach §§ 780, 784 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für den Bereich der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Beschlüsse vom 30. Oktober und 17. Dezember 1968 des gemäß § 781 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung von der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählten Ausschusses wird gemäß § 781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Berlin, 24. 1. 1969

Bundesversicherungsamt
II 3 — 6954.12 — 994/64
In Vertretung
gez. Eicher

731

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1969

mit ordentlichem und außerordentlichem Haushaltsplan wird vom 26. Februar bis 5. März 1969 (von 7.30 bis 16.00 Uhr) in der Hauptversammlung, Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 230, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 19. 2. 1969

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Pfeil
Erster Landesdirektor

732

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

- 1. Carola Flach, Sparkassenbuch Nr. 36 615
- 2. Elisabeth Dietrich, Bebra, Sparkassenbuch Nr. 142047
- 3. Heinz Muhr, Konrode, Sparkassenbuch Nr. 63 531

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung:

- 1. Hans Schmidt, Aua, Sparkassenbuch Nr. 25 733
- 2. Isolde Hofrak, Bad Hersfeld, Sparkassenbuch Nr. 8746
- 3. Klaus Pietrak, Oberlengsfeld, Sparkassenbuch Nr. 64 945

Die genannten Sparkassenbücher werden gemäß § 14 Abs. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt, da bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist am 12. November 1968 keine Ansprüche angemeldet worden sind.

643 Bad Hersfeld, 12. 2. 1969

KREIS- UND STADT-SPARKASSE BAD HERSFELD
Der Vorstand

733

Kraftloserklärung: Durch die Beschlüsse vom 11. Februar 1969 sind die Sparkassenbücher

- Nr. 01-86066 Jakob Specht (verstorben)
- Nr. 03-13071 Fräulein Renate Taubert, Ffm., Kiefernstraße 5
- Nr. 07-23965 Frau Elisabeth Dietrich und Friedrich Dietrich, Ffm., Kreuzerstraße 9

Nr. 18-13014 Wilma Lauer geb. Lange, Ffm.-Schwanheim, Schwanheimer Straße 300

für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 11. 2. 1969

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

734

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 14. Februar 1969 ist das Sparkassenbuch Nr. 12038998, lautend auf Fräulein Theresia Schreier, Großalmerode, Kasseler Straße 18, für kraftlos erklärt worden.

343 Witzenhausen, 14. 2. 1969

KREISSPARKASSE WITZENHAUSEN
Der Vorstand

735

Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 101 16609 — Mariano-Martinez Blasco, Kassel-Obzw., Waldmannstr. 16.

Der oder die Inhaber des vorgenannten Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 12. 2. 1969

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

736

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 400 26535 — Hans Kleinert, Baunatal 3, Westerwaldstraße 7

2. Sparkassenbuch Nr. 101 17371 — Dr. med. Wilhelm Frahm, Kassel-Ndzw., Frankfurter Straße 227 b

35 Kassel, 12. 2. 1969

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

737

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 353,700 und km 352,900 und zwischen km 345,650 und km 344,400 der A 10 Fahrbahn Frankfurt/M. — Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 19 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 80 t	Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
ca. 200 t	Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 11 500 qm	Asphaltbinder 0/18, 7,0 cm dick herstellen
ca. 19 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
ca. 250 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
ca. 1 100 lfd. m	Betonflachbordsteine F 15 liefern und versetzen sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage

Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.)-Außenstelle Alsfeld in 632 Alsfeld bis spätestens 28. 2. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 353,700 und km 352,900 und zwischen km 345,650 und km 344,400 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 20. 2. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, den 11. 3. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 11. 4. 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 12. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld —

738

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau und Verlegung der Landesstraße Nr. 3241, km 1.590 — 0.540, Bau-km 0.0 + 00 — 1,0 + 50 zwischen Weidenhausen und B 27 (Eschwege) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

650 cbm	Mutterboden abtragen,
20 000 cbm	Erdbewegung,
4 000 cbm	Frostschuttschicht 0/50 (21 cm dick),
900 cbm	obere Frostschuttschicht 0/35 (10 cm dick),
8 700 qm	bit. Unterbau 0/35 mm (290 kg/qm),
8 500 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm),
8 300 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm)
	und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 140 Werktage

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 27. 2. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenersatzung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmungen einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. März 1969 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werk-tage.

344 Eschwege, 13. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

739

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Herstellung eines Teppichbelages auf Asphaltbinder auf der BAB A 10 zwischen km 448,604 und km 438,815 der Richtungsfahrbahn Frankfurt (M) — Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Reiskirchen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

6 000 t	Asphaltbinder
88 000 qm	Asphaltbinder
88 000 qm	Asphaltfeinbeton
	einschl. Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 24. 3. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) Münchener Straße 4—6, bis spätestens 5. 3. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M). 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Autobahnamt Frankfurt (M) ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 14. 3. 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 13. 4. 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 14. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Str. 4—6

740

Frankfurt: Die Bauleistungen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 522,200 und km 525,360 Frankfurt (M)—Mannheim im Bereich der Autobahnmeisterei Lorch sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 500 t	Asphaltbinder
35 000 qm	Asphaltbinder
35 000 qm	Asphaltfeinbeton
	einschl. aller Nebenarbeiten.

Bauzeit: 18 Arbeitstage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 10. 4. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) Münchener Straße 4—6, bis spätestens 7. 3. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 10,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Autobahnamt Frankfurt (M), ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 10. 3. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 223, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 18. 3. 1969, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 17. 4. 1969.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 14. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

741

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahn-schäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zw. km 361,900 und km 363,800 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/M. und zwischen km 365,300 und km 361,900 Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- ca. 48 000 qm Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
- ca. 60 t Asphaltbinder 0/18 liefern und einbauen
- ca. 150 t Asphaltfeinbeton 0/8 liefern und einbauen
- ca. 48 000 qm Asphaltbinder 0/18, 7,0 cm dick herstellen
- ca. 48 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick herstellen
- ca. 550 t gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen
- ca. 500 qm Betonfahrbahnplatten hochpressen, sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage**Voraussichtlicher Baubeginn: 14. 4. 1969**

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 28. 2. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahn-schäden durch Herstellung eines Teppichbelages zwischen km 361,900 und km 363,800 der A 10, Fahrhn Kassel—Frankfurt/M. usw.“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 20. 2. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, den 13. 3. 1969, um 10.00 Uhr in Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 11. 4. 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 12. 2. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld —

742

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten

Los I Neubau des Gieselbachdurchlasses mit Verlegung der E 103 zw. Johannesberg und Barmerz von km 4,466 — 4,669 — 172 lfd. m

Los II Ausbau der E 101 in der Ortslage Johannesberg von km 4,430 — 4,721 — 290 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 4 000 cbm Erdbewegung
- rd. 700 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- rd. 3 800 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschutzschicht
- rd. 3 400 qm Teertragschicht d. K. 0/35 mm 10 cm stark
- rd. 3 400 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm 3,5 cm stark
- rd. 3 600 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm 2,5 cm stark
- und sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Leitungen und Durchlässen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Der Baubeginn ist für das zeitige Frühjahr 1969 vorgesehen. Die Arbeiten der Lose I und II sollen bei getrennter Vergabe bis zum 30. 5. 1969 beendet sein. Bei Vergabe beider Lose an einen Unternehmer läuft die Bauzeit bis zum 15. Juli 1969.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Aushändigung der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6749, mit der Angabe „Verlegung und Ausbau von K-Straßen bei und in Johannesberg Los I und II“, einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 14. März 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 14. April 1969.

64 Fulda, 12. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

743

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen öffentlich vergeben werden: Neubau einer Brücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3446 über die DE-Strecke Frankfurt/M.—Ost — Aschaffenburg bei Bischofsheim Krs. Hanau, bei Bau-km 0 + 51,50.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- ca. 800 cbm Bodenaushub
- ca. 400 cbm Stahlbeton B 300 für Fundamente, Widerlager und Flügel
- ca. 500 cbm Spannbeton B 450
- ca. 40 t Stahl
- ca. 35 t Spannstahl
- ca. 100 lfd. m Stahlgeländer
- ca. 600 qm Isolierung und Fahrbahndecke und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 190 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 20,— ab Montag, den 3. März 1969 beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau/M., Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. — 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 18. März 1969 um 11,00 Uhr. Die Eröffnung findet beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32, statt. Zuschlags- und Bindefrist: 8. April 1969

645 Hanau, 12. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

744

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahn-schäden auf Landesstraßen im Bereich der Straßenmeisterei

- a) Geisenheim und Bad Schwalbach
- b) Wiesbaden und Limbach
- c) Hofheim und Königstein

sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:**Zu a)**

- 70 t Kaltasphalt U 60
- 650 t Basaltedelsplitt verschiedener Körnung
- 400 t bit. Mischgut verschiedener Körnung
- 100 t Basaltschotter

Zu b)

- 100 t Kaltasphalt U 60
- 800 t Basaltedelsplitt verschiedener Körnung
- 180 qm Oberflächennachbehandlung

zu c)

- 125 t Kaltasphalt U 60
- 1 050 t Basaltedelsplitt verschiedener Körnung
- 400 t bit. Mischgut verschiedener Körnung
- 5 000 qm Asphaltfeinbetondecke 50 kg/qm

Bauzeit zu a), b) und c) jeweils bis 30. 6. 1969.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung ab 24. 2. 1969 gegen eine Kostenerstattung in Höhe von

Los a) 5,20 DM

Los b) 5,60 DM

Los c) 6,20 DM

abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes:

Los a) Flickarbeiten SM Geisenheim und Bad Schwalbach

Los b) Flickarbeiten SM Wiesbaden und Limbach

Los c) Flickarbeiten SM Hofheim und Königstein

einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13

Los a) am 13. März 1969, um 10.00 Uhr

Los b) am 13. März 1969, um 10.30 Uhr

Los c) am 13. März 1969, um 11.00 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 2. 1969

Hessisches Straßenbauamt

745

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3176 zw. Morles und Eckweisbach, km 17,352 — 19,139 1 787 m, vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 1 000 cbm Erdbewegung
rd. 350 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
rd. 1 500 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
rd. 2 500 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 6—12 cm dick
rd. 10 800 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
rd. 10 800 qm Asphaltfeinbetonteppich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Versetzen von Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen im April 1969 begonnen werden und müssen bis zum 15. 7. 1969 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6749, einzuzahlen, mit der Angabe „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der L 3176 zwischen Morles und Eckweisbach.“

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Mittwoch, den 19. März 1969, um 10 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. April 1969.

61 Fulda, 13. 2. 1969 Hessisches Straßenbauamt

746

Bei der Stadt Hadamar, Kreis Limburg/Lahn.

6300 Einwohner, soll die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

ab 1. Juli 1969 neu besetzt werden.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe W 5 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen, in der jeweils geltenden Fassung. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eigenschaften besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und Referenzen sind bis zum 7. März 1969 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Alfred Otto, 6253 Hadamar, Rathaus, zu richten.

6253 Hadamar, den 14. 2. 1969

Der Wahlvorbereitungsausschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hadamar

747

Bei der

Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

ist die Stelle eines

Regierungsbauinspektors

(Besoldungsgruppe A 9; Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 11) mit Verwaltungsprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst — Fachrichtung Hochbau —

oder eines

technischen Sachbearbeiters

(Vergütung nach dem BAT)

Ingenieur (grad.) — Fachrichtung Hochbau —

zu besetzen, Führerschein Klasse III notwendig, da Tätigkeit mit Außendienst verbunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an die

Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt, Landgraf-Philipps-Anlage 42—46.

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Advertisement for Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft mbH, featuring the OMS logo and contact information for Kläranlagen.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Advertisement for Büromöbel, Büromaschinen, Organisationsmittel, and Bürobedarf, featuring the VARIO logo and contact information for Wilh. Müller.

Advertisement for Gräff'sche Farbenhandlung, featuring contact information for Bodenbelag, Tapeten, and Chemikalien.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten